

I.

Der Zustand der westfälischen Benediktinerklöster

in den letzten 50 Jahren

vor ihrem Anschlusse an die Bursfelder Kongregation.¹⁾

Von

Dr. J. Finneborn.

I. Die Reformbedürftigkeit der Klöster.

A. Die Männerklöster.

1. Die Klöster und der Adel; die Teilung des Einkommens in den Klöstern; ihre Verfassung.

1. Die genauen Bestimmungen der Regel des hl. Benedikt über die Aufnahme der Novizen seines Ordens waren bei den westfälischen Benediktinern gegen Ende des 14. Jahr=

¹⁾ Im Zusammenhange ist diese Frage noch nicht behandelt; einzelne Punkte enthalten: Evelt, die Anfänge der Bursfelder Benediktinerkongregation mit besonderer Rücksicht auf Westfalen. (Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde XXV; citirt: Westf. Ztschr.); Nordhoff, die Chronisten des Klosters Liesborn (Westf. Ztschr. XXVI); Finke, zur Geschichte der holsteinischen Klöster im 15. und 16. Jahrhundert (Zeitschrift für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte XIII.) Verschiedene Aufsätze von P. Ursmer Verlière, besonders auch D. Jean de Rode, abbé de Saint Mathias de Trèves in der *Révue bénédictine*. Maredsous. XII, 97—122. P. Schmieder, Aphorismen zur Geschichte des Mönchtums nach der Regel des hl. Benedikt, in *Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cistercienserorden* XI u. XII. (citirt: *Studien u. Mitt.*)

hundreds in Vergessenheit geraten.¹⁾ Die vornehmeren Klöster Corvey, Werden, Helmershausen nahmen nur mehr adelige Kandidaten auf; sie bevorzugten die Söhne des vornehmsten Adels; als reichsunmittelbare²⁾ Stifter genossen sie das höchste Ansehen und wurden die beiden ersten auch wegen des Glanzes ihrer Geschichte gern von den edelsten Geschlechtern als Versorgungsstätten ihrer Söhne gewählt. In Grafschaft finden wir vorwiegend die Sprossen des Ministerialadels.³⁾ Auch Flechtorf berücksichtigte in erster Linie adelige Kandidaten; ebenso

¹⁾ Benedicti regula monachorum recensuit Eduardus Woelfflin. Lipsiae MDCCCXCV. Ueber die Aufnahme der Novizen handelt cap. LVIII. S. 56 ff.

²⁾ Ficker, Vom Reichsfürstenstande I. 348 ff. Jacobs, Werdener Annalen. Düsseldorf. 1896, S. 81 ff. Anm. 118. Während der Abt von Corvey unter den Reichsfürsten den 14. Rang inne hatte, behauptete der von Werden die 17. Stelle. — Helmershausen bekam zwar kaiserliche Freiheitsbriefe, wurde jedoch von den Bischofstühlen zu Paderborn und Köln abhängig. Die Kämpfe mit dem Bischofe von Paderborn über weltliche und geistliche Rechte des Klosters dauern fort bis zu seiner Aufhebung 1540. — Liesborn kommt für unsere Zeit als Reichsabtei nicht mehr in Betracht.

³⁾ Ueber den adeligen Charakter von Corvey vergl. Nicolaus v. Siegen, Chronicon ecclesiasticum ed. F. X. Wegele p. 265. Gabrielis Bucelini: Benedictus redivivus, Veldkirch MDCLXXIX, p. 11; er bezeichnet den Konvent als „nobilissimus, ipsa nobilitatis deceptus nomenclatura.“ Über Werden vgl. in dieser Beziehung Jacobs, Werdener Annalen. S. 85 f.; über Grafschaft vgl. Seiberz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums; Westfalen I, 2. S. 69 ff. u. B. Nr. 495. Von Liesborn bemerkt Nordhoff, die Chronisten des Klosters Liesborn, Zeitschrift für vaterländische Geschichte u. Altertumskunde Westfalens, Bd. 26, S. 117: „Der Adel drängte sich so massenhaft heran, daß das Klosterpersonal im späteren Mittelalter außer den reichen Städtern nur Söhne naher und entfernter Junker zählte, und das Kloster eben so deutlich den Charakter des Adels annahm, wie die höchsten Stifter die Ahnenprobe.“ S. auch unten S. 3 Anm. 2. Vgl. Janssen-Pastor, Geschichte des deutschen Volkes I¹⁸, 723 f.: Die Klöster als Spitäl der Adels. Einen sicheren Beweis für den gekennzeichneten Charakter der Klöster würde die Veröffentlichung der Namensverzeichnisse der Mönche erbringen.

Abdinghof, Liesborn und Zburg, wenn sich hier auch Mönche aus vornehmeren bürgerlichen Familien finden; diese überwiegen in Marienmünster und im Kloster St. Mauriz und Simeon in Minden.¹⁾

2. Der Charakter der Klöster als Versorgungsstätten tritt vor allem durch die Errichtung einer bestimmten Anzahl von Präbenden in den einzelnen Klöstern hervor. Soweit nicht schon ältere Abmachungen vom Konvente selbst und Verordnungen der Bischöfe hierüber bestanden, wurde die Festsetzung der Zahl der Präbenden am Ende des 14. Jahrhunderts zugleich mit der Regelung des Klostereinkommens verbunden. In Liesborn wurde im Jahre 1298²⁾ diese Einrichtung vorgenommen. Es sollen 22 volle Präbenden für Mönche und 6 Knabenpräbenden bestehen. Die Äbte der Benediktinerklöster zu Deutz, Grafschaft, Abdinghof und Zburg heißen ihrerseits den Beschluß des Liesborner Konventes gut und versprechen zugleich,

¹⁾ Mit der Klassifizierung der Klöster, wie ich sie hier versucht habe, soll die soziale Stellung der Invasen nur allgemein charakterisiert sein. Klarheit über die Frage, ob einzelne Klöster nur Glieder des hohen Adels aufnahmen, hat H. Schulte (Über freiherrliche Klöster in Baden. Universitäts-Festprogramm 1896, S. 100—146) für drei badische Klöster gebracht, zugleich aber auch auf die Schwierigkeit der Untersuchung hingewiesen. S. S. 105 f. Vgl. jetzt noch H. Finke, Röm. Qtfr. Jahrg. 1897.

²⁾ Wilmans, Westf. Urkb. III, 1622 S. 845 f. vom Jahre 1298, Nov. 11—18. Der Beschluß wird begründet: quod de redditibus suis non possent commode sustentari et ad recipiendas adhuc plures personas preces sustinerent sepius importunas a talibus videlicet, quorum preces surda aure preterire non audebant. Mit den Petenten sind zumeist die unwohnenden Adelsgeschlechter gemeint. Wilmans will das im Regest der vorliegenden Urkunde andeuten. — Erzbischof Wigbold von Köln sagt ähnlich in der Verfügung für Grafschaft: propter magnatum et nobilium cum etiam familiarium vestrorum, quibus aliquando propter potentiam petentium, aliquando ad evitandum indignationem amicorum vestrorum negare non audetis. Seibertz, U.-B., II. Nr. 495.

seine Ausführung überwachen zu wollen; die Nichtinnehaltung wird mit der Exkommunikation geahndet.

Die in Grafschaft „antiquitus“ geltende Norm wurde vom Erzbischofe Wigbold von Köln¹⁾ 1302 Febr. 8 von neuem fixiert und eingeschränkt: Die Zahl der Präbenden betrug 24; ebenso viele bestanden in Abdinghof. Zu Marienmünster²⁾ setzte Bischof Heinrich von Paderborn 1371, April 18. fest, daß neben der Abtsprälatur noch 16 Präbenden bestehen sollten. Kurz darauf wurde für Flechtorf³⁾ ebenso bestimmt, daß außer der Abtei nur noch 12 Stellen verliehen werden sollten.

Auch in den übrigen Klöstern war die Zahl der Stellen im Verhältnisse zu dem vielfach ausgedehnten Güterbesitze sehr gering, so daß, falls die Klosterwirtschaft eine geordnete gewesen wäre, die einzelnen Präbendeninhaber eine reichliche Versorgung gehabt hätten. Die Bischöfe beabsichtigten ursprünglich mit den Verordnungen über eine bestimmte Zahl von Mitgliedern einzig einer Überfüllung der Klöster und einem Mangel an Lebensmitteln vorzubeugen, es führte jedoch gerade diese Einrichtung zur Verteilung des Einkommens an die einzelnen Mitglieder.

Die Benediktinerregel⁴⁾ verlangte vom Mönche den Verzicht auf persönliches Eigentum. Mit der Einrichtung

¹⁾ S. die angegebene Urkunde.

²⁾ Schrader, Regesten und Urkunden zur Geschichte der ehemaligen Benediktinerabtei Marienmünster, Westf. Zeitschrift. 48 (1890), S. 140 ff. Der Bischof bestimmt: *imprimis quod deinceps in dicto monasterio erunt solum unus abbas et sedecim monachi et non ultra de legitimo thoro progeniti et alias idonei.*

³⁾ Urf. des Staatsarchivs zu Münster. Fürstbistum Paderborn Nr. 1048, 1379, März 22: *Volumus, ut numerus monachorum ibidem abbate excluso numerum duodenarium non excedat.*

⁴⁾ Regula s. Benedicti l. c. cap. LIX. S. 58 verlangt der hl. Benedikt sogar von den Eltern, deren Kinder als Oblaten dem Kloster übergeben wurden: *Promittant sub iure iurando, quia numquam per*

der Präbenden war im Gegensatze dazu die Gelegenheit zum getheilten Bezuge der Einkünfte gegeben. Es wurde nun die Teilung des Einkommens theils durch Abkommen in den Klöstern, theils sogar durch bischöfliche Bestimmungen streng geregelt. Zuerst wurde eine Scheidung der Einkünfte in solche für den Abt und solche für den Konvent vorgenommen; der Konvent seinerseits ging dann weiter und ordnete die Bezüge seiner einzelnen Glieder. Von einzelnen Abweichungen abgesehen, war es im Anfange des 15. Jahrhunderts anerkannte Regel, daß $\frac{1}{3}$ der Einnahmen dem Abt, $\frac{2}{3}$ dem Konvente zuflossen. Dieses Verhältnis wurde auch bei den Ausgaben im allgemeinen inne gehalten. Einige wenige Renten oder Gelegenheitsbezüge fielen der Klosterfabrik zu, dienten zur Bestreitung gemeinsamer Ausgaben und zur Instandhaltung der Gebäude. Aus den Urkunden kann man ein Einkommen aus der Präbende¹⁾ (praebenda), den Charitaten (ex charitatibus) und Servitien (ex servitiis, ex officiis)²⁾

subjectam personam nec quolibet modo ei aliquando aliquid dant aut tribuunt occasionem habendi. — Die Benedictina enthält die schärfsten Strafbestimmungen gegen die proprietarii.

¹⁾ Wie in den Domkapiteln die ersten Prälaturen, sowie die Kapitularenpräbenden je nach dem Range verschieden hohe Einnahmen hatten, so waren auch in den Klöstern den verschiedenen Dignitären und einzelnen Mönchen verschieden einträgliche Präbenden angewiesen. Ein Stelleninhaber konnte darum auch die Präbende durch Neuerwerbung von Dotationsgütern verbessern. So lassen sich die verschiedenen Käufe und Verkäufe erklären, welche Klosterinsassen mit dem Kloster selbst oder unter einander abschließen. —

²⁾ Die Ausdrücke servitia, officia, charitates werden in den Urkunden nicht überall in demselben Sinne gebraucht; ebenso ist die Praxis in den einzelnen Klöstern bei der Verteilung solcher Einkünfte verschieden. Ursprünglich umfaßten die Charitaten wohl solche Stiftungen, die, ohne bestimmte Verpflichtungen aufzuerlegen, zum Besten des Klosters gemacht waren, und deren Erträgnisse an Feiertagen und besonderen Gedächtnistagen des Klosters als Zulagen zur gewöhnlichen Speise verwendet wurden;

ableiten. Das Präbendeneinkommen wurde gewährt in Geld- oder in Kornrenten; auch waren wohl den Einzelnen Höfe oder Fischteiche und ähnlicher Klosterbesitz zugewiesen, den sie selbst verwalten mußten, um ihr Einkommen zu sichern.

Einige Beispiele¹⁾ mögen diese Sätze näher erläutern. In Grafschaft bekommt der Abt außer einigen besonderen Vergünstigungen ein Drittel der Einkünfte namentlich aus den Zehnten; er besetzte die Propstei in Beleke, in Grafschaft selbst die Stelle des Custos, des hospitalarius und des magister disciplinae für die Schule. Die Klosterwirtschaft stellte ihm Futter für seine eigenen Pferde und die seiner Gäste und unterhielt ihm 6 Kühe. Dagegen liegt ihm ob: die Bewirtung der vornehmen Gäste, der Ordensobern beiderlei Geschlechts, der Standesherrn und der Weltgeistlichen; er muß auf eigene Kosten im Interesse des Klosters die Reisen machen in Westfalen und den umliegenden Ländern bis zum Rheine hin. Geht die Reise mit Zustimmung des Konventes weiter, so muß auch dieser seinen Teil zu den Kosten tragen. Zu den Verwaltungskosten steuert der Abt $\frac{1}{3}$, der Konvent $\frac{2}{3}$ bei. Die Einkünfte, Rechte und Pflichten des Konventes bestimmen sich hiernach von selbst. Diese Teilung war schon vorgenommen im Jahre 1270 vom Abte Widekind von Wittgenstein, wurde beobachtet unter den

ähnlich ist es mit den Servitien. Bei den Officien lag eine nach der Stiftung bestimmte Verpflichtung vor. Ihre Erträgnisse werden bisweilen als Präsenzgelder ausbezahlt. Vgl. Du Cange s. vv.; ferner über Servitien (und Pitantien) Ludwig Dolberg, Die Cisterzienser beim Mahle, in „Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und dem Cisterzienserorden.“ Jhrg. 1896 S. 609 ff.

¹⁾ Auf andere werde ich im Laufe der Darstellung gelegentlich hinweisen.

Äbten Gottfried von Bilsteyn, Lubbert von Rodinghusen und Gottfried von Padberg.

Von Theodor von Schnellenberg und seinem Konvente wurde sie 1391 wiederholt, ebenso unter Abt Rutger von Schade 1434 Nov. 24. ¹⁾

Wenn für Zburg auch keine Urkunde über die Errichtung der Präbenden und die Güterteilung vorliegt, so bezeugen doch manche sonstigen Thatsachen, daß auch hier das Privateigentum eingeführt war. Teile des klösterlichen Besitzes, wie Höfe und Fischteiche, waren den Mönchen zum privaten Nießbrauch überwiesen.²⁾ Schenkungen, welche den Einzelnen gemacht waren, durften sie für sich ausnutzen.³⁾

In Flechtorf mußte der Abt die Sorgen der Gastfreundschaft allein tragen; von dem subsidium charitativum an den Bischof sowie den übrigen Ausgaben befreit der Abt $\frac{1}{3}$, der Konvent $\frac{2}{3}$. Die Verwaltungskosten müssen vor allen Ansprüchen der Mönche beglichen werden.⁴⁾

In Marienmünster zahlt der Konvent dem Abt 5 Mk. zur Bestreitung der Bestätigungskosten. Hier wie in St. Maurit bei Minden ist sonst das schon angegebene Verhältnis von $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ maßgebend. In letzterem Kloster werden ausdrücklich auch die Bezüge infolge Abwesenheit und Sterbefalles der Mönche erwähnt, und wird hervorgehoben, daß die Konventsmitglieder den auf sie entfallenden Teil nach Bedürfnis verwenden sollen.⁵⁾

1) Seiberg Urkb. II., 884 u. Anm. S. 677.

2) Dsnabrücker Geschichtsquellen III, 42 ad a. 1394.

3) l. c. III, 48 ad a. 1447.

4) Urk. St. N. M. Fürstb. Paderborn 1048.

5) Urk. St. N. M. Nr. 114: „et quisquis eorum pro suo beneplacito propriam porcionem in usus proprios ponet et convertet,

Überhaupt waren auch über die Verteilung der Nachlassenschaft eines verstorbenen Konventualen genaue Bestimmungen getroffen. In Werden hatte schon der Abt Albero 1259 die Verordnungen gemacht, nach welchen die Erbschaft eines gestorbenen Mönches verteilt werden sollte. Bei einem Todesfalle werden zur Regelung der Sache zwei Provisoren ernannt; diese sorgen für die Begleichung etwaiger Schulden des Verstorbenen und für den Unterhalt seines Bedienten. Ein Bett mit Zubehör kommt an den magister infirmorum. Der Rest fließt in die Baukasse des Klosters oder dient zur Errichtung einer Bier in demselben für den Verstorbenen.¹⁾ In Flechtorf erbt der Abt das Vermögen seines Vorgängers. Die Hinterlassenschaft der Brüder kommt der Baukasse zu gute; dem gleichen Zwecke dienen hier die Einkünfte jener, welche sich längere Zeit nicht im Kloster aufhalten.²⁾ Der Abt von Marienmünster beerbte seinen Vorgänger, mußte aber auch seine Schulden bezahlen; aus dem Erbe der Brüder bekam er ein Drittel. Das Übrige kommt in die Baukasse. Die Einkünfte des ersten nach dem Tode folgenden Jahres aus der Präbende müssen zum Schmucke der Kirche (pro salute animae defuncti) verwandt werden. In Grasschaft kam der ganze Nachlaß der Kranken- und Baukasse des Klosters zu gute. In Marsberg mußten allgemeine Erbschaften von Nichtklostermitgliedern rentbar angelegt werden, der Propst bekommt davon $\frac{1}{3}$, der Konvent $\frac{2}{3}$ der Einkünfte. Im gleichen Verhältnisse werden nach Bezahlung der Schulden die Güter der verstorbenen Konventualen ver-

¹⁾ Jacobs, Werdener Annalen, S. 61 Anm. 1; beim Tode dieses Abtes setzte der Konvent eine Wahlkapitulation fest. Der neu zu wählende Abt mußte sich unter anderem verpflichten, die Schulden zu berichtigen, welche frühere Abte gelegentlich der Abwicklung von Geschäften bei Florentiner Kaufleuten gemacht hatten.

²⁾ S. die schon angeg. Urk. S. 7. Anm. 4.

teilt. Der Nachlaß der Pfarrer in Horkhusen und Twiste oder anderwärts fließt dem Kloster zu; das Hausgerät verbleibt dem Nachfolger im Pfarramte.

Vielfach war auch geregelt, wie die Geschenke, welche bei der Aufnahme neuer Mitglieder eingingen, verteilt werden mußten.¹⁾

3. Diese Durchführung der Vermögensteilung bedingte auch eine Änderung in den Pflichten der Klosterbeamten und in der Verwaltung des Klostervermögens. Nach der Absicht des hl. Benedikt sollte der Abt mit seiner Sorge für den Unterhalt, die Zucht und das Seelenheil der Klosterfamilie der Vater des ganzen Konventes sein; alle übrigen Klosterämter sind nur Zweige der Abtsgewalt.²⁾ Durch die berührten Festsetzungen über die innere Einrichtung des Klosterlebens wird die Ausübung der Disziplin an sich nicht berührt; der Abt behält das Recht, nach Notwendigkeit mit besonderen Maßregeln einzuschreiten, während der Prior für gewöhnlich die Aufsicht namentlich auch in der Kirche und beim Gottesdienste ausübt. In der äußeren Verwaltung jedoch werden oft große Änderungen getroffen.³⁾ Im allgemeinen hat der Abt die Repräsentation des Klosters, das Recht der Belehnung mit den Klostergütern, die Kollation der dem Kloster einverleibten Pfarreien, die Vergebung einer bestimmten Zahl von Prä-

¹⁾ Marienmünster: In eorum receptionibus omnium eorum, quae de oblationibus fidelium et piis ipsiusque monasterii consuetudinibus provenerint, terciam partem abbas et conventus cum priore duas partes pro suis usibus obtinebunt. Graßhoff: Item quantumcunque ex receptione novitiorum cedere poterit ratione expensarum de eo abbas tantum, quantum unus fratrum recipere debet, contradictione qualibet non obstante.

²⁾ Reg. Ben. I. c. cap. XVII, p. 34.

³⁾ Zur ursprünglichen Einrichtung des Benediktinerklosters vgl. Heimbucher, die Orden und Kongregationen der kath. Kirche. I. Baderborn 1896. S. 102.

benden. Die Verwaltung des Vermögens liegt besonderen, nach den einzelnen Klöstern verschieden benannten, Klosterbeamten ob. Die Namen cellerarius, camerarius haben öfters nur mehr den Wert, den Inhaber der bestimmten Pfründe zu bezeichnen. In Flechtorf hat der Abt außer den schon genannten Rechten die Verwaltung über die Einkünfte für Beleuchtung der Kirche; hierfür setzt er zu seiner Vertretung einen eigenen Mönch ein; die Verwaltung der Einkünfte und Ausgaben für das Licht vor dem Muttergottesbilde darf sogar ein zweiter Mönch führen. Zur weiteren Verwaltung des Einkommens wählen Abt und Konvent zwei geeignete Prokuratoren oder Ökonomen, welche die Renten einziehen und verausgaben; sie bleiben 2 Jahre im Amte; vor Ablauf dieser Zeit dürfen sie nur aus gewichtigen Gründen abgesetzt werden. Wiederwahl ist möglich; alljährlich müssen sie dem Abte und Konvente zweimal (1. Mai und 11. November) Rechnung ablegen. Diesen Ökonomen steht der Abt auf Ersuchen des Konventes ratend zur Seite. Immobilien dürfen nur aus zwingenden Gründen und dann mit Bewilligung des Bischofs verändert, gegen Wiederkaufsrecht veräußert werden. Abt und Konvent dürfen selbständig je 20 Mark als Anleihe aufnehmen. In Marienmünster durfte der Abt bis zu 30, der Konvent bis zu 60 Mark anleihen; jeder Teil mußte diese Anleihen aber auch selbst tilgen. Hier war die Verwaltung hauptsächlich in die Hand eines Ausschusses gelegt. Der Konvent wählt zu dem Ende einen nach seinem Belieben absetzbaren Konventualen, der zugleich mit dem Prior und dem Abte der Verwaltung vorsteht. Diese 3 wählen aus der Mitte des Konventes den Kellermeister, welcher von ihnen abgesetzt werden darf. Er muß die Einkünfte einziehen und sie dem Abte und Konvente zuweisen; zwischen Epiphanie und Lichtmeß

oder im nächsten Monate legt er Rechnung und giebt dem Verwaltungsausschusse die Kellnereischlüssel.

Nach der Verordnung des Bischofs Wedekind muß in St. Mauritz in Minden die Verwaltung durch 2 Konventualen, sog. Collectores, geführt werden. Die Wahl der Kollektoren findet am Feste cathedrae beati Petri (22. Febr.) statt. Den einen bestimmt der Abt, den anderen der Prior oder Senior. (Diese Parteien können sich auch dahin einigen, daß nur ein Verwalter gewählt wird.) Vor ihrem Amtsantritte leisten die Gewählten ihren Amtseid zur treuen Verwaltung der Güter. Die Kosten der Verwaltung werden vom Abt und Konvent zu $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ getragen, oder der Abt entschädigt den von ihm Ernannten allein. Nach Ablauf des Jahres erfolgt die Rechnungslage und Aushändigung der Kassenschlüssel seitens der Kollektoren. 2 weiterhin gewählte structuarii verwalten die der Baukasse bereits zugewiesenen Einkünfte, sowie etwaige Neuschenkungen dieser Art und tragen Sorge für Erhaltung der Gebäude. Bei Streitigkeiten im Kloster werden 2 Schiedsrichter erwählt; können diese die Streitigkeiten innerhalb eines Monats nicht ausgleichen, so giebt der Bischof von Minden endgültig die Entscheidung.¹⁾ — Mit Zustimmung des Abtes Bodo von Corvey nahm 1390, Febr. 1.²⁾ der Propst Johannes von Utschlacht eine ähnliche Einrichtung für die Propstei Marsberg vor. Dem Propst stehen hier die gleichen Rechte zu, wie sonst den Äbten. Er bezieht $\frac{1}{3}$ aller Einkünfte; ungeteilt erhält er die Bezüge aus der Präsentation der Pfarrer, der Investitur der Vasallen und den Emphyteusen. Die Verwaltung führt ein vom Propst und Konvent in Übereinstimmung erwählter Konventual; dieser erhebt die Ein-

¹⁾ C. die obenangeg. Urk. C. 7, Ann. 5.

²⁾ Seiberg, Urkb. II. 879.

künfte, welche er in vierteljährigen Raten, am 11. Nov., 2. Febr., 1. Mai, 15. Aug., an die Präbendarien abführt. Auch muß er für die Verpachtung der Güter und Zehnten mit Wissen und Willen des Abtes sorgen. Der Propst hat die Befegung der Custodie, der Pfarrkirche und des Scholariats, wie er auch den magister charitatum ernimmt.

Derartige Festsetzungen mußten nun von jedem neu eintretenden Mitgliede als bindend angesehen werden. Mit dem Vorwissen der Bischöfe, zumeist direkt von ihnen verordnet, war diese Verteilung des Einkommens nach Präbenden überall in den westfälischen Klöstern durchgeführt. Dadurch war der Charakter der Klöster in den der Stifter verändert worden. Die Festsetzungen dieser Art waren an die Stelle der Ordensregel getreten; sie wurden feierlich als bindende Gesetze beschworen. Die erwähnten Urkunden legen eine solche Verpflichtung bestimmt auf.¹⁾

1) Die Verpflichtung sollte geschehen vor der Professablegung. Von den Bewohnern des Mauritzklosters in Minden legten 1380 den Eid auf die Verordnung ab: der Abt Rudolf, der Thesaurar Rodolf, ferner Henricus Esel, Bruno Beyer, Johannes Klinge, Herman Steneke, Johannes Elleringh, Johannes Bergh, Rudolf Rotifer, Herman Scheve, Gerhard Kemnade; abwesend waren Bernhard Vingher und Mathias Gaudersem. Hierzu bemerkt der reformierte Chronist des Klosters, Chron. S. 147: Abt Rudolf wich 1380 ab unter Bischof Wedekind mit ganz Israel vom Gesetze des Herrn: *Et facta est divisio, ut abbas haberet terciam partem omnium honorum et conventus reliquas duas partes et [nunc] sunt proprietarii, si prius non fuere. Et hoc cogebantur iurare omnes in die professionis sue.*

Für Marsberg war bestimmt (l. c.): *Quando et quotiescunque pueri claustrales monasterii Montis Martis ex successione temporis de Corbeya reversi fuerint emancipati, tunc statim praepositus, qui pro tempore fuerit coram conventu suo super ordinatione prescripta abbatis Corbeyensis observanda ipsorum iuvenum de nostra licentia recipiet iuramentum.* — Der Eid, wie er in Abdinghof abgelegt wurde, hat sich erhalten (in Ms. Ba. 16 der Theodorian. Bibl. zu Paderborn). *Ego N. iuro ad sancta Dei evangelia corporaliter per me tacta, quod*

Diese Thatsache erscheint mir sehr beachtenswert, um den Widerstand zu erklären, welchen einzelne Klöstern späterhin der Reformation entgegenstellten. Nachdem die schon längst geltenden verhängnisvollen Gewohnheiten durch bischöfliche Verordnungen Gesetzeskraft erlangt hatten, konnten sich die Klöster um so mehr auf ihr Herkommen berufen. Zugleich aber tritt uns auch der ganze Wechsel der Anschauungen, welcher sich in den ersten 50 Jahren des 15. Jahrhunderts innerhalb der kirchlichen Kreise vollzog, klar entgegen. Die Bischöfe zu Ende des 14. Jahrh. sehen darüber hinweg, daß das Gelübde der Armut und ein gemeinsames Leben in solchen Klöstern illusorisch geworden war; nach 50 Jahren wird aber kein Mönch mehr geduldet, der etwas zu eigen haben will.

2. Folgen der Teilung des Einkommens; Besetzung der Abteien; Gottesdienst und Wissenschaft; Rückgang des Wohlstandes.

1. Thatsächlich war kein Unterschied mehr zwischen den Benediktinerklöstern und freien weltlichen Stiftern. Weiterhin erstrebte man, namentlich zur Zeit der Reform, auch die rechtliche Umwandlung des Klosters in ein Stift, um so der Reformation sich entziehen zu können. Die Abtei Helmershausen trat zu diesem Zwecke mit dem Dom-

nunc in antea observabo inviolabiliter literas ordinationis super distinctione fructuum, reddituum, proventuum inter abbatem ex una et nos conventuales parte ex altera confectas in omni sua forma sigillis reverendi in Christo patris nostri Baldewini Paderbornensis ecclesie episcopi, prepositi, decani, et capituli ibidem, nostri abbatis et conventus sigillatas; monasterii nostri utilitatem et profectum semper sciam et faciam, secreta capituli non prodam nec permittam aliquem de novitiis nostris emancipari vel professionem ab eo recipi, in quantum in me est, nisi premissa, sicut ego iuravi, corporaliter iuret.

Kapitel in Paderborn in Unterhandlungen.¹⁾ Ferner ist ein Schreiben des Bischofs Heinrich von Münster an den Papst Innocenz VIII. vom Jahre 1490 diesem Gegenstande gewidmet. Es hat allgemein die Verhältnisse der kölnischen Kirchenprovinz im Auge. In den meisten Klöstern des Benediktinerordens blühe die Observanz und empfangen Gott gebührende Ehre; einige jedoch seien weit von den Ordenszielen abgewichen und erstrebten die Umwandlung in weltliche Stifter.²⁾ Um diese Zeit waren die meisten westfälischen Klöster schon reformiert, nur könnten vielleicht Corvey, das aber zur Mainzer Kirchenprovinz gehörte, und Grafschaft derartige auf Vereitelung der Reform gerichtete Anstrengungen gemacht haben.

Zur Erkenntnis der Zeitbewegungen³⁾ und des Ganges der Klosterreformen ist diese, sich im 15. Jahrhundert namentlich bei den Frauenklöstern häufig wiederholende, Erscheinung jedenfalls sehr wichtig.

¹⁾ Caps. Arch. Paderborn, Akten Nr. 90, St. N. M.

²⁾ Mf. I. 99 fol. 210 sq. St. N. M. Licet enim in plerisque monasteriis ordinis antedicti in provincia Coloniensi situatis regularis de munere vigeat observantia et in eis reddant Altissimo vota sua huius ordinis professores, tamen in nonnullis ordinis et provincie eorundem monasteriis, ut a prelatiis eiusdem ordinis viris gravibus accepi, a regulari observantia et primitiva illa sancti ordinis institutione multipliciter declinatum est, adeo ut etiam vota substantialia ipsius ordinis, quod valde dolendum est, minime observentur et quod gravius est dolendum, nonnulli monasteriorum eorundem monachi vitam publice ducant huic ordini et clericali honestati non congruentem et ut damnabilem vitam suam continuare possint, variis artibus et confictis coloribus apud sanctam sedem apostolicam et Sanctitatem Vestram importune instare dicuntur, ut ipsi et eorum monasteria ad statum secularem transferantur ecclesiarum et ipsi ex monachis sacris sancti Benedicti sicut canonici seculares.

³⁾ Daß auf der Konstanzer Versammlung der Benediktiner 1418 nach St. Alban in Mainz berufene Provinzialkapitel konnte dort nicht abgehalten werden, weil dieses Kloster inzwischen die Anerkennung als

2. Eine weitere und schlimmere Folge der Güterverteilung war die Jagd nach einträglichen Pfründen; namentlich wurden die Abtspräbenden mehr und mehr Kaufobjekte. Ungeistliche und unwürdige Personen traten an die Spitze der Klöster, um mit den Einkünften, welche sie gewährten, ein glänzendes, verschwenderisches Leben zu führen. Dieses Übel konnte um so tiefer sich einfressen, weil die Finanzverwaltung am päpstlichen Hofe ein eigenes

weltliches Stift erlangt hatte. Nicolaus von Siegen berichtet von der Bursfelder Kongregation ad ann. 1456: *Item fuit cautela, ne de cetero monasteria ab ordine segregentur, et ad secularem statum sive canonicum admittantur, sicut nonnulli inceperunt, utpote S. Albani prope Moguntiam (p. 446) — Et heu nunc isto anno scilicet 1489 plures monachi ordinis S. Benedicti ex consensu atque auxilio certorum episcoporum cappas deposuerunt et canonici seculares facti sunt. Et non solummodo monachi, sed quoque plures sanctimoniales canonicè seculares et utinam non meretrices effecte sunt! (p. 243.)* Infolge dieser letzten Vorkommnisse haben die westfälischen Prälaten der Bursfelder Kongregation vielleicht beim Bischofe Heinrich von Münster das erwähnte Schreiben erwirkt. — Derselbe Autor sagt (p. 200) vom Kloster Gladbach: *ad 1494 ibidem vita monastica valde tepuit et monachi ibidem quodammodo sine habitu monachico incedunt, portantes pileos in capitibus, incedentes more sacerdotum secularium, vix permissum scapulare ad latitudinem unius palme portant. — Gleiches wird von dem Kloster Brauweiler berichtet, welches später zu Westfalen in nähere Beziehung trat. Gelegentlich eines Streites, den der Abt Arnold III. mit dem Erzbischof von Trier hatte, konnte ihm dessen Stellvertreter zurufen: *Eya vos monachi Brunswilrenses tantum habetis nomen et tonsuram, habitu autem et moribus ad secularem statum magis declinatis, quam religiosum. Chron. Brunswylr. Eckertz, Font. ined. rer Rhenan. II. — Über diese Erscheinung handelt, auch das 4. Kapitel im liber penthicus des Trithemius: Contra eos, qui se ab ordine transferunt vel iam dudum transtulerunt. Busaeus, opera Trithemii p. 835 sqq.* Mit den ernstesten Worten redet Trithemius hier die abtrünnigen Mönche, deren es viele gab, an. Nichts könne einen solchen vor dem ewigen Verderben bewahren, auch eine päpstliche Dispensationsbulle nicht, weil der Papst sich täuschen lassen könne. *Tu autem sancti ordinis apostata, qui de bulla dispensationis securum te**

Interesse daran hatte, möglichst viele Kandidaten auf die Äbteien zu providieren.¹⁾ Die Äbte, welche infolge päpstlicher Provision ihre Würden erhalten hatten, suchten nicht allein die nach Rom abgegangenen Taxengelder möglichst bald wieder aus ihren Stellen herauszuschlagen, sondern auch einen möglichst hohen Lohn für ihre Bemühungen zu erhalten. Unter den westfälischen Klöstern wird Corvey als das vornehmste²⁾ in den Provisionsregistern am

existimas: vide ne post mortem (ut vulgo dicitur) illiterato daemone occurras, qui litteras nesciat. . . Er zählt als solche Stifter auf: St. Alban bei Mainz, Ellwangen, St. Burchard in Würzburg, Camberg, Selz und Clingenmünster. Neben Clingenmünster (1491) gingen auch noch Odenheim (1494) und Einsheim (1496) in der Diözese Speier zum weltlichen Stande über. Vergl. auch J. Silbernagel, Johannes Trithemius 2. Aufl. S. 52. Papst Alexander VI. ist es gerade, welcher solche Schritte erleichterte. Auch viele Frauenklöster Westfalens wußten sich durch Dispensationsbullen des genannten Papstes vor der Reform zu schützen. Es scheint mir, daß durch diese Thatfachen das Schuldkonto des ohnehin schon schwer belasteten Papstes noch bedeutend vergrößert werden muß. — Die Bursfelder Kongregation konnte sich nur dadurch gegen die Überhandnahme des Abfalles schützen, daß sie die Novizen verpflichtete, auf den Rücken ihrer Profeszettel zu schreiben: *Promitto etiam, quod nunquam consentiam in translatione huius vel cuiuscumque nostrae unionis coenobii, neque sollicitabo per me vel per alium directe vel indirecte pro dismembratione ab ordine vel capitulo annali nec sponte quovis modo concessa uti volo.* (Recessus capit. von St. Jacob bei Mainz 1495.)

¹⁾ Die hiesigen Archive der Klöster enthalten keine Belege für die stattgehabten Provisionen und die Höhe der erlegten Taxen. Die Daten sind entnommen den Aufzügen von P. Konrad Eubel: Die päpstlichen Provisionen auf deutsche Äbteien während des Schismas und des Pontifikates von Martin V., Studien und Mitteil. (1894) XV. Die deutschen Äbte in den libri obligationum et solutionum des Vatikanischen Archivs während der Jahre 1295—1378 (1895) XVI. 71—82, 232—244. Vgl. ferner: Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft 1888, S. 300 ff.

²⁾ In der Eingabe des Domkapitels 1434 gegen Dietrich von Mörs an den päpstlichen Stuhl um Aufrechterhaltung eines selbständigen Bistums ist von Corvey gesagt: *taxatum reperitur in camera apostolica ad florenos quadringentos de camera.*

häufigsten genannt. Schon im 14. Jahrhundert wurden providiert: Robertus 1309, Tedericus 1344, Henricus 1361, Keynerus 1365, Theodericus de Kunst 1395. Dieser verließ Corvey und nahm dafür die Abtei Helmershausen 1396, während Arnoldus de Wolf von Helmershausen nach Corvey kam.¹⁾ Erwähnt sei noch Wulbrandus de Hallermünde 1400. Als dieser, noch Laie, zum Bischofe von Minden (1406—1436) erwählt war, wurde Theodericus de Kunst von der Mainzer Abtei Hafungen, wohin er ebenfalls providiert war, wieder Abt von Corvey (1410).

Durch Provision erhielt nach der Resignation des Conrad de Allenhusen der Konventual des Klosters Abdinghof Henricus Knippnich die Abtei daselbst; an seinen Namen knüpfen sich Streitigkeiten, welche einen Wilhelm von Berg den bischöflichen Stuhl kosteten. In Graffschaft erscheint schon 1343 der Abt Theodoricus als providiert. 1370, Oct. 29. bestätigt Papst Gregor XI. den Abt Heinrich von Werden, welcher der päpstlichen Reservation wegen um Bestätigung nachgesucht hatte.²⁾

¹⁾ Während Arnoldus noch den Abtsitz beanspruchte, war im Konvente von einer Partei Wulbrandus gewählt worden. 1399 bekämpften sich die beiden Kandidaten. Der Konvent hatte die Gebeine des hl. Vitus nach Lippspringe gebracht, welche dort während des Winters blieben. 1400 erlangte Wulbrand die päpstliche Bestätigung. Der Streit dauerte indessen noch mehrere Jahre, bis Wulbrand Bischof von Minden wurde. Gobelinus Persona, Cosmodr. aet. VI, cap. 85. Schaten, Annales Paderborn. ad a. 1399. Vgl. Evelt, Westf. Ztschr. XXV. S. 125. Pastor, Papstgeschichte I², S. 121, Anm. 1.

²⁾ In der Bulle heißt es: Nos volentes personam tuam religione conspicuam, litterarum scientia praeditam, vitae ac morum honestate decoram ac in spiritualibus providam et in temporalibus circumspectam, et aliis virtutum meritis, prout fide dignorum testimonio accepimus, multipliciter insignatum . . . Ms. Pa. 130, VII fol. 115 sqq. des Gymn. Theod. Er fand nur mehr wenige Nachfolger, welche ein solches Lob verdient hätten.

3. Wurde auf der einen Seite durch das Provisions- und Kommendenwesen das freie Wahlrecht des Konventes durchbrochen, die Wahl würdiger Äbte, wenn einmal ein Konvent einen Kandidaten mit Tugenden und Verdiensten aufstellen wollte, oft erschwert, so bildete andererseits die Gütertrennung die Versuchung, die Neuwahlen zu eigenen Zwecken zu mißbrauchen. Die nach den Abtsstellen lüsternen Kandidaten bewarben sich durch Konzessionen um die Gunst des Konventes. So konnten die Wahlkapitulationen entstehen, von denen einige Beispiele uns erhalten sind. Für Werden habe ich schon einen Fall erwähnt. 1365, Oct. 9. giebt der Abt Meyner von Corvey seinem Konvente das Versprechen, daß dieser die Prälaturen, Priorate, Dignitäten besetzen soll. Der Konvent soll auch die ihm vom vorigen Abte übergebenen Schriftstücke behalten, auch Meyner will die ihm als Abt zustehenden aushändigen, wie er die Konventsgüter nicht schmälern will.¹⁾

¹⁾ Ms. Pa. 130 der Theodor. Biblioth. Paderborn. — Daß schon erwähnte, mit Corvey durch ähnliche Geschichte und mancherlei Beziehungen, die zunächst in der Verehrung des gleichen Patrons (St. Vitus) gründen, verbundene Kloster zu M. Gladbach hatte 1292 die Güterteilung eingeführt. Bemerkenswert ist hierbei, daß dieses durch die als Visitatoren fungierenden Äbte von Siberg und Brauweiler geschah. Hierdurch wurde der Verfall wohl grundgelegt. Er begann unter dem Abte Wilhelm von Oranien (1334—66); Spielsucht und Zügellosigkeit griffen Platz; auch wurde Wucher getrieben. — Die hohen adligen Herren, welche hier nur Aufnahme finden konnten, fügten sich keiner Regel. Der *modus recipiendi iuvenis* (S. 118) sagte: „In dem ersten fall der jungelin von ritterschaft von seinen alderen und reich seyn.“ 1419 wurde von Martin V. Wilhelm von Jülich zum Administrator eingesetzt (D. Urk. S. 290 ff.) Vor der Wahl des Johann von Epsentorf (1492—1505) wurde eine Wahlkapitulation aufgestellt, wodurch dem Abte die Hände gegen die Bursfelder Reformation gebunden wurden. 1510 wurde die Reform endlich durchgesetzt. Nun lieferte es auch Corvey einen reformierten Konventualen, den Reiner von Buchholz. S. zum Vorstehenden Peter Koperß, Quellen und Beiträge zur Geschichte der Benediktiner-Abtei des hl. Vitus in M. Gladbach. M. Gladbach 1877.

In Abdinghof mußte Abt Heinrich von Brede (1454—1476) bei seiner Wahl Bedingungen eingehen, welche ihn wesentlich einengten. Der Konvent, welcher damals aus 9 Personen¹⁾ bestand, soll die Verwaltung der Charitaten behalten; der Abt will die Ämter des Kellners, Kammerers und Kustos in dem bisherigen Stande belassen und verpflichtet sich ausdrücklich, dieselben nur an Klosterinsassen zu vergeben. Gegen die übliche Teilung der Einkünfte will er durchaus nichts unternehmen. Der Konvent besetzt frei aus seiner Mitte das Amt des infirmarius; ebenso erwählt er den Prior, welchen der Abt bestätigt; dieser läßt dem Prior auch das Recht, den Brüdern die Erlaubnis zu geben, während des Tages aus dem Kloster zu gehen, Pönitenzen aufzuerlegen, überhaupt die üblichen Gewohnheiten beizubehalten. Der Abt verzichtet darauf, eigenmächtig Kerkerstrafen oder schwere Disziplinarstrafen zu verhängen; hierzu bedarf es des Beirates der Senioren; verfehlt sich einer von diesen, dann beraten die übrigen vorerst ohne Beisein des Abtes. Der Abt kann die Novizen annehmen, welche die Güterteilung beschwören; in der Verwaltung darf er aber keine Anordnungen treffen ohne Erlaubnis des Konventes; er kann auch keine Bürgschaft leisten. Der Konvent bezieht die Einkünfte aus der vakanten Präbende des Kaplans, der dem Abte sonst beigegeben ist.²⁾

4. Waren die Klöster in erster Linie zu Anfang des 15. Jahrh. in den Augen ihrer Insassen dazu da, ihnen

¹⁾ Es sind Everhard de Schmalenberg, Bernhard de Bod, Conrad Meier, Herman de Suptishusen, Herman Brown, Conrad Grevensteyn, Volpert Kamerman, Heinrich Breyn und Herman Potter. Urk. St. A. M. 698, 1454, März 22.

²⁾ Die Bestimmungen kennzeichnen die Zustände im Kloster treffend; sie sind gegen die Einführung der Bursfelder Congregation gerichtet, welche man schon damals fürchtete.

den Lebensunterhalt zu bieten, so ist es klar, daß das innere Klosterleben keine Pflege finden konnte. Die Abhaltung des Konventualgottesdienstes, das gemeinsame Breviergebet wurde als eine lästige Bedingung für die Erlangung des Präbendeneinkommens angesehen. Wenn man nicht einmal gemeinsam speiste, wie hätte man gemeinsam beten und betrachten sollen?¹⁾ Die Studien²⁾ lagen auch fast in allen Klöstern danieder. Es bestand zwar die Präbende des scholarius oder des magister disciplinae; aber ihr Inhaber fand keine schwere Aufgabe darin, hie und da einen Novizen in die herrschenden Gewohnheiten einzuführen.

Ob Werden³⁾ und Grafschaft überhaupt auch neben der schola interna eine schola externa hatten, ist fraglich. Jedenfalls scheint Marsberg für die Pfarrschule gesorgt zu haben. Es ergibt sich dieses daraus, daß 1390 zugleich mit der Besetzung der Pfarrstelle bestimmt wird: Der Propst, welcher den rector scholarium einsetzt,

¹⁾ Von Corvey schrieb 1501 ein Mönch in ein Güterverzeichnis: „Divinus cultus omnino fuit postergatus et suppeditatus. Quid latius dicam, substantia monasterii ita fuit dilapidata, ut etiam campanae venderentur in Hildesia quibusdam monachis. S. Wigand, Corvey'sche Geschichtsqu. S. 19. Auch in Flechtorf glaubte man die Glocken entbehren zu können.

²⁾ 1479 ließ Herman von Stockhausen in Corvey die ältesten Heberollen und das älteste Traditionsregister sauber in einen Pergamentband in Folio abschreiben, aber durch einen Mönch aus dem Kloster Falkenhagen (Kreuzherren). Corvey hatte hierfür keine geeignete Kraft. — In Abdinghof finden 1418 die Visitatoren keinen irgendwie gelehrten Mönch.

³⁾ Werden: Jacobs, Geschichte der Pfarreien im Gebiete des ehemaligen Stiftes Werden I. S. 132 sagt, es sei möglich, daß es in Werden eine schola interior und exterior gegeben habe; jedenfalls gab es gegen Ende des 14. Jahrh. rectores scholarum. S. 135 (Anhang 5). Während die Klosterschule im 11. und 12. Jahrhundert blühte, „geriet sie dagegen im 14. und 15. Jahrhundert, wo manche Benediktinerschulen zu Grunde gingen, in Verfall.“ — Die Urkunde von 1391 für Grafschaft spricht von einem magister discipline, den der Abt für die schola einzusetzen hat, jedoch

muß diesen, falls die Persönlichkeit sich als ungeeignet erweist, innerhalb eines Jahres auf Ersuchen des Konventes absetzen. Selbst übten die Mönche die Lehrthätigkeit nicht aus. Wenn die Benediktiner in dieser Zeit überhaupt seelsorglich thätig waren, so konnte ihr Wirken bei ihrer mangelhaften Bildung nicht von großem Erfolge sein. Gelegenheit zu seelsorglichem Wirken war ihnen allerdings reichlich geboten. Über viele Pfarreien hatten sie das Patronatsrecht in anderen, welche ihnen incorporiert waren, die Verpflichtung zur vollen Seelsorge. Gerade am Ende des 14. und im 15. Jahrh. sind die Incorporationen der Pfarrkirchen in die Klöster zahlreich; sie geschahen in der ausgesprochenen Absicht, dem Kloster dadurch einen Vermögensvorteil zu sichern; eine segensvolle Seelsorge wurde wohl selten dadurch vermittelt. Die geringe Anzahl der Konventualen in den Klöstern, wie der herrschende Geist brachten es mit sich, daß die Klosterherren zur Verwaltung der Kirchen einen Vikar oder Kaplan bestellten, welcher für ein geringes Entgelt die Pfarrdienste versehen mußte.¹⁾

macht der Zusammenhang es wahrscheinlich, daß der Novizenmeister gemeint ist. — Vgl. sonst über die Schulen der Benediktiner Heimbucher, die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche I, 188, wo auch weitere Litteratur angegeben ist; ferner: Willems, Scholae Benedictinae. Libri quatuor a. D. Odone Cambier († 1651), Studien u. Mitt. XVII, S. 59—77 u. öfters.

¹⁾ Die schon öfters erwähnten Urkunden, wodurch in diesem Zeitabschnitte die Klosterverhältnisse neu geordnet werden, sowie alle Incorporationsurkunden stellen es den Klöstern frei, durch Mönche oder Weltpriester die Seelsorge ausüben zu lassen. Bisweilen heißen solche Seelsorger ausdrücklich „mercenarii,“ wie in Werden; „precio conducti,“ wie in Marsberg. Vgl. Jacobs a. a. D. I, S. 31 u. 36, Anm. 1. Schon 1322 mußte man hier anordnen, daß Kirchen und Ämter nur an würdige Personen vergeben werden sollten, welche auch Residenz hielten.

Da die Pfarreien ohnehin oft keine reichen Einnahmen ergaben und zudem den Finanzen des Klosters aufhelfen mußten, sah man sich eher nach den billigsten, als nach den besten Kräften um. Eine Art und Weise, die gottesdienstlichen Funktionen billig und bequem verrichten zu lassen, bestand in der Aufnahme von Bettelmönchen, welche aus ihrem Orden ausgetreten waren. Sie fanden als Kaplan bei den Benediktinern gerne Aufnahme.¹⁾ In wie

¹⁾ Es war dieses ein im 15. Jahrh. viel beklagter Uebelstand. In der Wolfenbüttler Handschrift (Helmst.) Nr. 279 befindet sich ein Traktat mit der Aufschrift: *Nota de religiosis ordinum mendicantium, qui transeunt ad ordinem sancti Benedicti.* Näherhin ist dies eine canonistische Erörterung über die *Excommunicatio*. Unter den behandelten Fällen, wodurch diese incurriert wird, nimmt bei weitem den breitesten Raum ein der Übertritt eines Mönches aus einem anderen in den Benediktinerorden infolge der päpstlichen Erlaubnis, in einen gleich strengen oder strengeren Orden eintreten zu dürfen. Außer der päpstlichen, so entscheidet der Verfasser, sei hierzu noch die besondere bischöfliche, wie auch die schriftliche Erlaubnis der Ordensobern notwendig. In dem Traktate werden Fälle erwähnt, wie Benediktineräbte Mendikanten mit dem Skapulier bekleideten und ihnen dann Bescheinigungen ausstellten, daß sie zu ihrem Kloster gehörten. Anstatt sie jedoch zur Stabilität im Kloster anzuhalten, gestatteten sie ihnen, bisweilen gegen ein jährliches Entgelt, in der Welt zu vagieren. Auch wenn, so sagt der Verfasser, ein Mendikant licite in einen anderen Orden übergetreten ist, kann er rechtlich kein Vikar oder Kaplan eines Abtes oder Mönches werden. *Nam professi ordinum mendicantium etiam licite transeunt ad monachos seu religiosos non mendicantes non habent vocem in capitulo, etiam si alii de capitulo id concedant, nec consequi possunt administraciones neque prioratus neque officia etiam tamquam vicarii nec pro se neque pro aliis animarum curam gerere, et quidquid sit in contrarium, est irritum ipso iure.* Die Resultate der Erörterung, welche damals von aktuellster Bedeutung war, decken sich vielfach mit denen des Aufsatzes von P. Schmid, *Studien u. Mitt.* VIII. S. 18 ff. Vgl. besonders S. 29. — Übrigens richteten sich viele päpstlichen Verordnungen gegen diese Ansitte: *Benedict XII.* (1325, Juli 4.) in der Bulle *Regularem vitam professis*; *Martin V.* (1418, Juli 29.) *Viam ambitiosae.* S. *Bullarium Casinense* per R. P. D. Cornelium Margarinum. Venetiis MDCL fol. 45 etc.

weit der Unfug auch bei den westfälischen Klöstern eingerissen war, läßt sich nicht mit Bestimmtheit erweisen. Jedenfalls traten solche Fälle in der Mainzer und Kölner Kirchenprovinz auf, weil sich die Provinzialkapitel dagegen wenden müssen; die oftmalige, ja die ununterbrochene Wiederholung der Beschlüsse läßt ahnen, daß der Schaden sich tief eingefressen hatte.¹⁾ Meyer sagt von dem unwürdigen Abte von Werden, Johann IV. (von Steck): „Er nahm unmlige, unwissende, vagierende, aus ihren Ordenshäusern verjagte Mönche auf, welche er dem Kleide nach in seine Ordensgenossen umgestaltete und die Kirchendienste verrichten ließ.“²⁾

5. Eine andere Folge des Abfalles von der Regel war eine allmähliche gänzliche Zerrüttung des Vermögens fast aller Klöster. Kurz vor der Einführung der Bursfelder Kongregation erscheinen sie mit einer oder zwei Ausnahmen alle in großer Armut. Die ganze damalige Wirtschaftsform erschwerte eine richtige Ausbeutung des Grundbesizes der Klöster. Selbstbewirtschaftung durch Laienbrüder kannte man nicht mehr; die Klostergüter waren vielmehr verpachtet; die Pächter lieferten die fälligen Geld- oder Kornrenten unregelmäßig ab. Trotz der Vorschriften der Bischöfe und der Ordenskapitel wurde die Form der Emphyteuse bei den Verpachtungen mehr und mehr herrschend, wodurch das Eigentumsrecht allmählich verloren ging. Die in den Städten liegenden Klöster bezogen zum meist Renten aus ihnen zugehörigen Häusern. Die Teilung des Einkommens hinderte eine einheitliche Kassen-

¹⁾ Studien und Mitteil. VIII, S. 87 ff. Hier sind die Beschlüsse des Kölner Provinzialkapitels vom Jahre 1422 mitgeteilt. Die vielen Versuche des Mainzer Provinzialkapitels in dieser Sache s. bei Trithemius, Opera spiritualia ed. Busaeus p. 1026 sqq.

²⁾ Franz Carl Ludwig Meyer, Werden und Helmstädt, Düsseldorf 1836. S. 38.

führung und Beitreibung der Gefälle. Jeder Teil rechnete für sich und suchte seinen Vorteil; wenn der Abt mit den für seine mensa ausgeworfenen Renten nicht auskam, dann griff er in die des Konventes über oder veräußerte die Klostergüter selbst. Dort, wo den einzelnen Mönchen bestimmte Güter zugewiesen waren, war eine einheitliche Rechnungsführung überhaupt nicht möglich und damit eine Zerspaltung des Besitzes angebahnt. Am meisten litten jedoch die Wirtschafts- und Klostergebäude. Weder der Abt noch der Konvent hatten ein direktes Interesse daran, sie in Stand zu setzen. Bei den neuen Verordnungen war zwar meist bestimmt, daß die Erhaltungskosten vor der Aufteilung des eigentlichen Einkommens bestritten werden sollten; auch war die eine oder andere Einnahme für die Baukasse angegeben; wenn aber der einzelne durch diese Verordnung sein Einkommen schmälern lassen sollte, drang er sicher nicht auf ihre Ausführung. Darum verfielen Wohnungen, Wirtschaftsgebäude und selbst die Kirchen immer mehr. Ein kurzer Rundgang durch die Klöster wird die Behauptungen im einzelnen näher erhärten.

Gerade die früher reichsten und vornehmsten Klöster waren durch den Reichtum, der zur Verschwendung reizte, und durch die Beschränkung auf die abligen Mitglieder die ärmsten geworden, wie hier auch die Zucht am meisten verfallen war.

Bewegt sind die Klagen, mit welchen die Schriftsteller der Reformpartei den Zustand des gefürsteten Stiftes Corvey beklagen. Durch die Vernachlässigung der Verwaltung waren die weiten Güter in fremde Hände gekommen oder mit schweren Schulden belastet und verpfändet;¹⁾ den wenigen Mönchen bot es kaum notdürftigen

¹⁾ Den Beweis hierfür liefert fast jede Seite des verdienstvollen Werkes von J. Graf Hocholz-Asseburg, Beiträge zur Geschichte der Ort-

Unterhalt, die Pflichten der Gastfreundschaft konnten nicht erfüllt werden.¹⁾ Die Gebäude fanden sich in anderen Händen und waren dem Verfall nahe. Zwei Pfaue, ein Bild des Geistes, welcher das Kloster zu Grunde gerichtet hatte, waren die einzigen Tiere, welche den Viehhof bewohnten.²⁾ Unwürdige Äbte, wie Moriz von Spiegelberg,

schaften und Sitze des Corveyer Landes. Westf. Zeitschr. (1896) LIV b. 436 Seiten Abt Franz von Ketteler konnte nach der Reformation des Klosters eine große Zahl veräußerter Güter zurückerwerben.

¹⁾ Dieses wurde den Corveyer Mönchen noch im Jahre 1605 von den Visitatoren der Bursfelder Kongregation vorgehalten. Um diese Zeit waren wieder ähnliche, wenn nicht schlimmere Verhältnisse im Kloster, wie vor 100 Jahren. Die Corveyer wollten die Visitatoren der Kongregation nicht zulassen, um sich einer Reformation zu entziehen. Als Grund führten sie an, daß ihnen infolge des Anschlusses an die Bursfelder Union ein Schaden von 50 000 Thalern erwachsen sei, weil zu jener Zeit ein Abt einen Wald veräußert habe. Die Visitatoren entgegneten, dieses sei vor dem Anschlusse Corveys geschehen; vielmehr habe Corvey sich nur durch die Reformation retten können. Vero responderunt visitatores, eos posse probare, quod antequam sedarent unioni, quod nec frumentum nec avenam domi habuerunt, sed advenientibus hospitibus ex proxima illorum civitate Huxariensi coacti sunt emere panem, avenam etc.

²⁾ Notiz v. J. 1501: Wigand, Corveyer Geschichtsqu. S. 19. Vgl. ferner Nicolaus von Siegen, Chron. ecclesiast. S. 265. Interessant ist die Erzählung des Liesborner Mönches Bernard Wittius, (R. P. Bernh. Wittii) Historia antiquae et occidentalis Saxoniae seu nunc Westphaliae. Monast. Westph. MDCCLXXVIII, p. 558. Vom Jacobsberge bei Corvey seien Wunder berichtet. Einige Leute hätten denselben Glauben geschenkt; in der That sei es aber Teufelstrug gewesen; das Kloster sei nämlich so arm gewesen, daß die Mönche sich hätten entweder zur Reform bequemen oder aber das Kloster verlassen müssen. Durch die Gaben, welche infolge des Zufließens der Leute auf die Wunderberichte hin erflossen seien, wären die Mönche zur Fortführung ihres alten Lebenswandels neuerdings in den Stand gesetzt und hätten die Eiferer für die Reform vertrieben. Vgl. über den Verfall des Klosters, die Wunder auf dem Jacobsberge und die wohl gleichzeitige Verehrung der hl. Salome auf dem Heiligenberge bei Corvey: Redegeld, Gesch. d. Dorfes u. d. Pfarre Oventhausen mit Beiträgen zur Geschichte der Abtei Corvey. Paderborn 1895. S. 33 f. 41 f.

Arnold von Malsburg ließen die Zucht zerfallen; innere Zwietracht, Fehden und Kriege hatten die frühere Stätte der Kultur und Bildung zur traurigen Einöde gemacht.

Die Corvey unterstehende Propstei Marsberg hatte das gleiche Los. Bald nach der neuen Einrichtung der Gütertrennung (1390) trug das Kloster auf erneuerte Inkorporierung der Pfarrkirche zu Thülen an. Bischof Johannes I. von Paderborn, Graf von Hoya, (1394—1398) bestätigte diese dem Kloster, welches durch Kriegsschäden furchtbar gelitten hatte und mit Schulden überlastet war. Einige Mönche mußten in der Welt vagierend ihren Lebensunterhalt suchen.¹⁾ Die folgenden Jahrzehnte brachten keine Besserung der Lage. 1406 muß das Kloster für 200 Gulden eine Rente verkaufen.²⁾ 1427 verleiht ihm Corvey die Pfarrkirche zu Westheim, um es in seiner Not zu unterstützen.³⁾ Vielleicht durch die Not getrieben und angeregt durch die Beschlüsse des Benediktinerordens im Anschlusse an das Baseler Konzil, versuchte Propst Richard 1439 eine Reform seines Klosters. Indessen fand dieses Streben bei Abt Arnold von Corvey keine Billigung. Der Propst appellierte, aber wie es scheint vergeblich, an das Konzil.⁴⁾ Eine Besserung war wegen der engsten

¹⁾ Schaten, Annal. Paderb. II. ad. a. 1397: Ex relatione vestra aliorumque fide dignorum recepimus, qualiter vestrum monasterium praelibatum disturbii guerrarum allisque infortunis et gravaminibus vestrorum superiorum attenuatum non solum defectum in temporalibus patitur, verum etiam oppressum sit gravissimis oneribus debitorum sic quod fratres coguntur extra monasterium victum quærere per mundumque vagari non sine scandalo et dispendio ordinis et sacrae religionis, cultusque divinus dicti monasterii propter personarum paucitatem et absentiam, ut asseritis, permaxime remittitur et decrescit.

²⁾ Urk. St. N. M. Nr. 203. — ³⁾ Urk. St. N. M. Nr. 241.

⁴⁾ Das Mj. Pa. 130, IX des Gymn. Theodor. zu Paderborn enthält (von der Hand Overhams) eine Reihe Urkundenauszüge aus dem

Beziehung zu Corvey, von wo die Mönche nach Marsberg kamen, auch nicht eher möglich, als bis dieses Kloster sich der Reform angeschlossen.

Der Reichtum Werdens¹⁾ war geschwunden, wie seine Zucht verfallen. Abt Adolf von Spiegelberg (1399—1436) stand dem Kloster noch in Ehren vor. Er wohnte auch dem Reformkapitel, welches die Äbte der Köln-Trierer Provinz in St. Maximin zu Trier hielten, 1422 bei.²⁾ Sein Nachfolger war Johannes von Steck uth dem Mollenbroik (1436—54). Während seiner Regierung verwüstete er das Kloster gründlich; wie er die Zucht verfallen ließ, den Gottesdienst verödete, so verschleuderte er die Klostergüter. Sein weltliches Leben verschlang große Summen, welche durch Verkauf und Verpfändung der Güter gedeckt wurden.³⁾ Sein Nachfolger, Graf Conrad

Marsberger Klosterarchive p. 129 (ad ann. 1439, 28. mensis Octobris) Richardus prepositus Montis Martis reformationem iuxta statuta et regulam ordinis s. Benedicti intendens citatur ab Arnolde abbate; non comparens per se, sed per alium conventualium ex metu cadente in constantem virum, eo quod et alium prelatum sui monasterii Corbeiensis predictus abbas Arnoldus in castro suo Blancenau incarceraverat. Quapropter ab abbate ut contumax declaratus appellat prepositus coram notario et testibus ad concilium generale.

¹⁾ Nicolaus von Siegen, welcher durch die Reformation zu Werden in enge Beziehung trat, beschreibt ihn S. 156: Der Abt ist geistlicher Fürst, hat eigene Münzprägung; der Herzog von Cleve und Berg, der Herzog von Braunschweig und der Bischof von Münster nehmen Lehen von ihm. Dixit mihi fratri Niaolao quidam presul Werdensis, quod si tota terra domini abbatis Werdensis iaceret insimul, quae ad ipsius dominium pertinet, esset tante quantitatis et latitudinis sicut tota Thuringia. Habuitque idem cenobium in annuis redditibus 18000 fl., fuitque reformatum a domino abbate S. Martini in Colonia a. 1471. — Zur Reihenfolge der Äbte vergl. Teschenmacher, Annales Clivienses etc. S. 148 ff. Jacobs, Geschichte der Pfarreien I, 177 ff. Meyer, Werden und Helmstädt S. 38 ff.

²⁾ Annal. S. 77. — Studien und Mitt. VIII.

³⁾ Annal. S. 79. und hierzu Ann. 116.

von Gleichen (1454 bis zu seiner Absetzung 1474) brachte durch seine Verschwendung das Kloster an den Rand des Verderbens. Vergeblich mahnte ihn seine Schwester Sophia, welche Äbtissin des Stiftes Essen war, von seinem unwürdigen Leben abzustehen.

In Grafschaft führten während des 15. Jahrhunderts 3 Äbte die Regierung: Rotger von Schade (1404—1469), Hermann von Bisbeck (zuerst erwähnt 1472), welcher 1484 (20. April) starb, und Peter von Dörenbach. Während im 13. und 14. Jahrhunderte dem Kloster noch reichliche Schenkungen zuflossen, kräftigere Äbte an der Spitze standen und so den Wohlstand erhielten, bildete die Regierungszeit namentlich der beiden letzten Äbte unverkennbar einen stetigen Schritt zur Verarmung und zum Niedergange der Disziplin.¹⁾ Als im Jahre 1507 endlich die Reform durchgeführt wurde, sahen die neu eintretenden Mönche nicht ohne geheimes Grauen den Verfall.²⁾

Mit der gesetzlichen Einführung des Privateigentums war das Kloster St. Mauritz auf der Weserinsel vor Minden als eine Versorgungsstätte anerkannt; es zeigte sich bald, daß seinen Insassen das klösterliche Leben fehlte. Ehedem hatten die Benediktiner auf dem Werder eine geeignete Stätte für ihre Niederlassung gefunden, welche zu stiller Betrachtung und zu Tugendübungen einlud. Das damalige Geschlecht hatte für solche Vorzüge seiner Sied-

¹⁾ Tücking, Geschichte der Benediktinerabtei Grafschaft. Blätter zur näheren Kunde Westfalens (1876) XIV. S. 1—32. Seibert, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen I. Band 2. Abt. S. 155 ff.

²⁾ Chronicon Brunswylrense in Eckertz, *Fontes inediti rerum Rhenanarum* II, S. 309: *Fratres monasterium affatim calamitosum conspicientes non mediocriter de resignatione nostri monasterii contristati fuere. Nam sicut illud cenobium penitus erat a regulari destitutum, sic quoque in omnibus suis edificiis corruptum hinc inde ruinam minabatur.*

lung keinen Sinn; es war auch den Gefahren und Mißlichkeiten, welche die Lage des Klosters vor der Stadt mit sich brachte, nicht gewachsen. Man hatte die Gebäude verfallen, und die Weser, welche über die Insel oft hinwegging, ihre zerstörende Arbeit ruhig verrichten lassen, so daß nunmehr thatsächlich geboten schien, die Wohnung dort aufzugeben.¹⁾ Mehr aber war es zu beklagen, daß die Mönche selbst eine Wohnstätte leichten Herzens zerstörten, welche ihre Vorfahren 400 Jahre lang bewohnt hatten. Abt Friedrich erhielt 1434 die Erlaubnis, das Kloster in das Innere der Stadt, an die Pfarrkirche St. Simeon zu verlegen. Die Gebäude auf der Insel sollten ihrer kirchlichen Bestimmung erhalten bleiben und dort täglich eine

¹⁾ Die Gründe, welche die Verlegung des Klosters veranlaßten, sind wiederholt genannt: Urk. 148 (1434, Dec. 1.) Dompropst Graf Erich von Hoya giebt seine Einwilligung, daß der Konvent St. Mauriz nach der Pfarrkirche St. Simeon verlegt werde. Urk. 149 (1434, Dec. 20) Bischof Wulbrand von Minden giebt ebenso seine Einwilligung. Vidimus . . . vere et notorie, quod monasterium . . . quod . . . fuerat extra muros trans aquas Wesere ibidem inundantes et impetuose decurrentes in quodam rure, loco solitario non munito situatum et quod . . . abbas et monachi predicti per plures dies presertim hiemali tempore propter nimias huiusmodi aquarum inundaciones nequiverant . . . ecclesiam ipsius monasterii commode et opportune intrare ac in ea missas et alia divina officia celebrare ac in dicto loco passi fuerant et paciebantur raptorum, praedonum et aliorum malignorum incursus et invasiones . . . Ähnlich auch Papst Eugen IV., welcher in Urk. 151 (1435, Dec. 13.) den Dechant von St. Johann in Minden mit der Untersuchung der Angelegenheit und eventueller Approbation der Verlegung beauftragt. — Die Pfarrkirche St. Simeon müssen sie durch einen Weltpriester verwalten lassen und für seinen Unterhalt sorgen. — Bezüglich der alten Gebäude heißt es: (Statuimus) quod eciam in huiusmodi loci ecclesia relicta cessantibus licitis impedimentis omni die missa per unum ex huiusmodi monasterii monachis vel aliquem presbyterum ydoneum perpetuo celebretur necnon ipsi abbas et conventus summo opere providere debent, ne ipsa loci ecclesia ad actus prophanos transferri videatur.

hl. Messe celebriert werden. Um diese Bestimmung kümmernten sich die Mönche später jedoch nicht.¹⁾ Der Umzug in die Stadt erfolgte im Jahre 1435 am 27. März.²⁾ Der Neubau der Klostergebäude erforderte neue Ausgaben, so daß der Konvent noch tiefer in Schulden geriet. Der Bischof mußte ihnen deshalb die fast völlige Niederlegung der früheren Klostergebäude gestatten,³⁾ der Papst ihnen die Pfarrkirche St. Simeon zur eigenen Versorgung übergeben;⁴⁾ indessen blieb, obwohl über 25 Jahre vergangen,

¹⁾ Hierauf bezieht sich wohl zunächst die Urkunde 151 (1437, Dec. 15.) des Konzils von Basel, welches den Dompropst von Minden beauftragt, den Abt des Mauriklosters von einem Sakrileg loszusprechen. — Urf. 156 (1438, Sept. 26.) Das Konzil dringt auf Bitten des Electus Albert von Minden auf die Erfüllung jener Bestimmung. — Der Bischof Albert hatte auch seinerseits Urf. 155, (1438, Sept. 2.) die Verlegung des Klosters zwar genehmigt, ja sogar eine teilweise Niederlegung gutgeheißen, im übrigen aber die Bestimmungen seines Vorgängers über den Gottesdienst wiederholt.

²⁾ Über die Verlegung in die Stadt, wobei während der Übertragung der Reliquien Schmähungen fielen, s. Schröder, Chronik von Minden S. 351 ff. und Anm.; zu der von ihm S. 355 erwähnten Bulle des Baseler Konzils Urf. 151.

³⁾ Urf. 163 (1444, Jan. 26.) Sane petitio vestra continebat, quod vos propter diversas magnas et graves expensas pro structura et instauratione tam predicti vestri monasterii, quam communis refectorii ac officinarum eiusdem notabiliter et evidenter factas adeo essetis in debitis gravati et depauperati, quod huius modi structuram propriis facultatibus perficere et consummare sine nostro et aliorum pio iuvamine nequaquam possetis. . . Der Bischof gestattet den Abbruch und die Verwertung aller Gebäude mit Ausnahme der Muttergotteskapelle, welche auch jetzt noch erhalten bleiben soll. S. auch Schröder, S. 355. Einen Teil der Steine will der Bischof zur Ausführung der neuen Stadtmauer für sich beanspruchen. Die Urkunde ist ins Jahr 1444 zu verlegen. Schröder weist sie, vielleicht verleitet durch eine im Datum vorgenommene Korrektur, dem Jahre 1440 zu.

⁴⁾ Schröder, S. 352 Anm., sagt: „Der Simeonskirche bestellte fortan der Abt den Geistlichen, wahrscheinlich aus dem Benediktinerorden.“

die Vollendung der meisten Bauten den nach der Reformation des Klosters eingetretenen Mönchen noch vorbehalten. Auch die innere Zucht und die Befolgung der Regel stand nicht höher, als die Pietät gegen das Vermächtnis der Vorfahren, wie der Widerstand gegen die Reformversuche noch näher darthun wird.

Auch Jburg war verarmt. Der 23. Abt Albert von Lon (zuerst erwähnt 1415) fand schon dieserhalb wenig Freude an seinem Amte. Man hatte auch hier versucht durch Inkorporierung der Pfarrkirchen zu Glane, Wellingholzhausen, Neuentkirchen und Halle die Einnahmen des Klosters zu verbessern.¹⁾ Aber durch solche Beisteuer war dem Kloster nicht mehr zu helfen. Auch stahlen Diebe aus den Wäldern und Fischteichen und schädigten sonstige Feinde das Kloster. Bei solchen Frevlern verdingen kirchliche Strafen nicht.²⁾ Daneben fehlte dem Kloster die Eintracht. Einige Mönche hatten Schmähreden gegen den Abt ausgestoßen, weshalb er sie bei dem Domkapitel verklagte. Die Angeklagten bestritten durch Hermann Kotesche die

Für eine bestimmte Zeit ist das zutreffend. Anfänglich (s. Urk. 149) mußte das Kloster einen Weltpriester als Vikar anstellen. Die damit gebotene Entschädigung an den Verwalter suchte das Kloster später zu sparen, indem es darum einkam, einem Mönche die Seelsorge anvertrauen zu dürfen. Das gestattete Papst Nicolaus V. (Urk. 175, v. 1448, Juni 8.): cuius fructus, redditus et proventus trium marcharum argenti puri secundum communem estimationem valorem annum, ut ipsi abbas et conventus asserunt, non excedunt.

¹⁾ D. Gu. III, 43 ad a. 1402. Die Bulle des Papstes Bonifacius IX. hierüber ist, wenn auch mehrfach geslickt, im St. A. zu Osnabrück erhalten. Sie ist ausgestellt am 1. August. (Außerdem liegt eine beglaubigte Abschrift von 1694, Oct. 24, vor). Die Verwaltung der Kirchen konnte von den Mönchen selbst oder von einem gedungenen Weltgeistlichen geführt werden.

²⁾ l. c. p. 46. Schon früher hatte man dieserhalb päpstlichen Schutz angerufen. S. Bulle des Papstes Bonifacius VIII. von 1394 und 1402 an den Scholastikus und Dekan der Osnabrücker Domkirche. St. A. D.

Kompetenz des Gerichtes und erkannten nur den Bischof und als etwaige bischöfliche Kommissare benachbarte Benediktineräbte an. Der Abt behauptete vor dem Bischofe zwar sein Recht, es war ihm jedoch dieser Streit und die schwierige Lage des Klosters Grund genug, sein Amt niederzulegen (1419).¹⁾ Auch Johann von Desede, sein Nachfolger, konnte der Abnahme der Güter nicht steuern. 1420 mußte er den Abdinghof in Versmold, 1424 Ländereien auf dem Schlagforder Berge verkaufen. Auch er resignierte.

Abdinghof, Flechtorf und Helmershausen übergehe ich hier. Marienmünster²⁾ frankte im Anfange des 15. Jahrh. ebenfalls am allgemeinen Siechtum. Papst Bonifaz IX. erneuerte und bestätigte ihm 1391, Juni 3. die Inkorporierung der Pfarrkirchen zu Nieheim, Bomessen, Steinheim und Nürde zur Sicherung seines Einkommens.³⁾ Dieses wird bis zu den Erträgen der Memorienstiftungen verteilt.⁴⁾ Die Klosterwirtschaft ist vorläufig keine glückliche. 1421 erhielt Evert Strote vom Kloster 8 Höfe zu Rotleffen auf 16 Jahre „in Meierstatt;“ er erhält noch Brenn- und Bauholz zugesichert; seine Abgaben betragen

¹⁾ Abt Albert war bei der Visitation der vom Konstanzer Konzil deputierten Visitatoren in Abdinghof 1418 gegenwärtig. Die Visitation in Tzburg s. unten.

²⁾ Zu den Äbten s. C. F. Mooyer, Verzeichnis der Äbte des Klosters Marienmünster. Westf. Zeitschr. XV, 314—322. Das ganze Material zur Geschichte des Klosters ist vorzüglich zusammengefaßt von F. X. Schrader: Regesten und Urkunden zur Geschichte der ehemaligen Benediktiner-Abtei Marienmünster. Westf. Zeitschr. XLVIII, 46 ff., für unsere Zeit: S. 140 ff.

³⁾ Schrader a. a. O. S. 151 (Reg. 182).

⁴⁾ Schrader a. a. O. Nr. 203 S. 165: „Scholerkinder (Novizen vor der Profess im Besitze der ihnen zustehenden Präbenden) bekommen halbe „provende.“ Nach der Verordnung von 1371 waren Charitaten und Offizien von der Verteilung ausgeschlossen.

aber nur jährlich 2 Viertel Roggen und 2 Viertel Hafer.¹⁾ 1425 ist darum auch von der Notlage des Klosters die Rede.²⁾ In der Folgezeit, noch vor der Reformation des Klosters, hob sich der Besitzstand jedoch nicht unerheblich. Die Äbte Johann III. (von Recklinghausen) und namentlich sein Nachfolger Johann IV. (gen. Stockfisch) müssen gut gewirtschaftet haben, auch im Interesse des Klosters.³⁾

Auch in Liesborn⁴⁾ kaufen die Mönche vom eigenen Kloster Renten, schließen unter sich und mit anderen nach Gutdünken Käufe und Verkäufe ab. Die dreißigjährige Regierung des guten Abtes Lubbert Oldenhoff (1431.—61) schützte das Kloster aber vor dem Verfalle. Zwar konnte er nicht hindern, daß zu seiner Zeit ein Mitglied seines Klosters, Otto Moneken,⁵⁾ durch sein ungeordnetes Leben

1) a. a. D. Reg. Nr. 206 S. 167. Ausgeschlossen soll von der Vergabung sein, was die Klosterbrüder Werner Gras und Heinrich Lomenhuses zum lebenslänglichen Gebrauche besitzen.

2) Ebd. Reg. Nr. 209, S. 168. Hier zeigt sich auch der Widerstreit der Interessen. Der Charitatenmeister als Vertreter des Konventes einigt sich mit dem Abte Johann, dem Prior Heinrich und der Constitutus Roland; beide Parteien hatten Ansprüche auf das Klostergut zu Volkmersen. Abt, Prior und Constitutus verlangen, um dem Kloster zu helfen, nur mehr jährlich 4 rh. Gulden.

3) Die Kellnerei und das Charitatenamt verfügen über bedeutendere Geldmittel, welche sie rentabel anlegen:

Reg. Nr. 442; bei der Stadt Brakel 200 Gulden zu 5% Zinsen (1465, März 12).

Reg. Nr. 244 (1466, Mai 15) 45 Gulden in einer Kornrente.

Reg. Nr. 245 (1466, Juni 14) 50 Gulden in einer Kornrente.

Reg. Nr. 246 (1468, Sept. 22) 127 Gulden Geldrente (jährlich 7 Gulden Zinsen).

Reg. Nr. 247 (1468, Nov. 13) 24 Gulden in einer Kornrente.

4) Über den Zustand von Liesborn im 15. Jahrhunderte, namentlich seine Kunstthätigkeit, giebt ein anschauliches Bild die Abhandlung von Nordhoff, die Liesborner Chronisten. Westf. Zeitschr. XXVI. S. 177 ff.

5) Nordhoff S. 186 f. Urk. 239 (1443, April 1): Otto Moneken war dem Abte Lubbert ungehorsam gewesen. Es stand zu befürchten,

eine Plage des Ordens, wie seiner eigenen Freunde wurde; aber in einer Zeit steter Fehden, wo das Kloster oft gebrandschatzt, seine Güter von allen Seiten geschädigt wurden,¹⁾ wußte er nicht allein bald durch Bitten, bald durch Geldopfer die Vernichtung des Klosters zu hindern, sondern auch im Innern einen im ganzen guten Geist zu bewahren und Mittel zu umfassenden Bauten zu gewinnen. Erfahren im Geistesleben, geachtet wegen seiner Wissenschaft, hatte er ein besonderes Verständniß für die Kunst,

daß er sich der Klosterordnung nicht fügen werde. Darum erklären sich Johan van den Broeke, Johan Pypenbroek, Werner Cloed to der Bokene, Arnd Balke, Johan Moneke zeligen Henneken Moneken zone und Heinrich Moneke bereit, für ihn und allen Schaden, den er dem Kloster etwa zufügen könne, zu haften. Sie wollen, falls er wieder aus dem Kloster entweichen werde, „den vorg. heren Otten weder brengen in dat closter to Leysborne in de hachten upp unse egene kost und arbeyd bynnen den nesten to komenen mande, als wy dar to geeschet unde gemanet werden“, unter einer Conventionalstrafe von 200 Gulden. Urk. 245 (1451, Jan. 28): Otto gelobt neuerdings Besserung, nachdem er gestraft worden (umme ungehorfames unde etliker unredeliker punte willen.) Die Urkunde trägt die Aufschrift: *Graciosa receptio Ottonii Moneken post commissum et per incarcerationem punitum delictum et promissam emendationem certis articulis.* — Jedenfalls weil er Geld notwendig hatte, überließ er Güter, welche ihm aus einer Erbschaft zugefallen waren, 1452, Apr. 24. (Urk. 247) an Arnd Balke. An der Reformation des Klosters konnte er keinen Gefallen finden; in dem Kloster Grafschaft sagte es ihm besser zu. Hier stellte ihm auch der Abt Herman von Bisbecke einen Schein aus, womit ihm erlaubt wurde, dem Kloster fern zu bleiben. Mf. I, 99 fol. 216. (1473, Sept. 1.) Urk. 251 (1478, Febr. 2.) verkauft er das Moneken-Gut zu Dullen im Kirchspiel Dreftede an Johann Moniken. Urk. 303 (1489, März 21.) vermittelt endlich Godert Ketteler einen Vergleich zwischen dem Kloster Liesborn und den Brüdern Moneken.

¹⁾ z. B. Mf. I, 99 fol. 299 (um 1434) Klage des Konventes über Bedrückungen; ebenda fol. 267 (1434, April 3). Der Propst von Martini in Münster wendet sich gegen die Bedränger des Klosters; Mf. IV. fol. 106 (1435, Apr. 23), der Dekan von Martini ebenso.

welche er liebevoll pflegte.¹⁾ Liesborn war vor seiner Reformation weder verarmt, noch sittlich gesunken, wenn es auch eher einem weltlichen Stifte, als einem Kloster glich.

B. Die Lage der Frauenklöster vor ihrer Reformation.

Es hält schwer, die im Mittelalter für Frauen gemachten Stiftungen nach ihrem Charakter als Klöster oder freie Stifter genau zu scheiden.²⁾ Auch für Westfalen bedarf es noch einer genaueren Untersuchung, welche klösterliche Niederlassungen als Klöster im eigentlichen Sinne mit der Verpflichtung zur Klausur und zur Beobachtung der drei Ordensgelübde anzusehen sind, oder wie lange sie diesen Charakter beibehalten haben. Der Umstand, daß diese Frauengenossenschaften nach einer bestimmten Ordensregel benannt werden, ist allein nicht maßgebend, um dieselben auch als wirkliche Klöster dieses Ordens betrachten zu müssen. Ich werde mich hier nur mit den westfälischen Stiftungen für Frauen beschäftigen, welche nicht nur äußerlich dem Benediktinerorden im 15. Jahrh. beigezählt worden sind, sondern bei denen man auch eine Durchführung der Benediktinerregel nach ihrem wirklichen Geiste versucht hat.

Abgesehen von den Klostergründungen des 15. Jahrh. waren die westfälischen Frauenklöster fast ohne Ausnahme von den adeligen Familien des Landes gestiftet. Neben dem Gedanken an die Förderung der Ehre Gottes hatten sich die Fundatoren auch von der Absicht leiten lassen, den weiblichen Genossen ihrer Familie ein Asyl zu bereiten, wo sie ohne weltliche Sorgen in gottgefälliger Weise leben

¹⁾ Die Kunstbestrebungen in Liesborn entfalten sich seit der Reformation. Nordhoff a. a. O. S. 206, 208, 213; Wormstall, zur Geschichte der Liesborner und Marienfelder Altargemälde. Westf. Btjhr. LV, 85 ff.

²⁾ Ich fasse hier, wie auch im Vorhergehenden und Nachfolgenden den Ausdruck „Stift“ ungefähr in dem Sinne, wie Ph. Schneider, Art. „Stift“ R. L. 2 Aufl. XI S. 791 I. 1 als „Kapitel“.

könnten; das war nach dem Charakter der Klöster selbstverständlich. Weiterhin machten die Adelsfamilien, deren Töchter im Kloster ein Unterkommen gefunden hatten, ihm dieserhalb noch weitere Zuwendungen. So betrachtete es denn der Adel auch als natürlich, daß zunächst adelige Damen die Vorteile des Klostervermögens genossen.

Die Töchter des höheren Adels traten als Novizinnen in die beiden vornehmsten¹⁾ Klöster des Benediktinerordens Herdecke und Überwasser in der Stadt Münster. Herdecke ist seiner Einrichtung nach thatsächlich ein freies weltliches Stift; der Bezeichnung nach erscheint es hin und wieder noch als Kloster.²⁾ Am Ende des Jahrh. gelang es ihm zudem die Anerkennung als Stift von autoritativer Seite zu finden. Hierüber handelt eine Urkunde, welche der päpstliche Legat Symon, Bischof von Reval 1488, Nov. 27. dem Kloster zu Dortmund ausstellte.³⁾ Der Legat nennt hierin Herdecke, welches pro nobilibus virginibus et puellis gegründet sei, einerseits monasterium ordinis S. Benedicti, die Bewohnerinnen abatissa et sanctimoniales, fügt aber andererseits hinzu, daß sie auch canonicae genannt würden. Die Jungfrauen des Stiftes s. Marie in Köln hatten vom Papste die Erlaubnis erhalten, ihr früheres

¹⁾ S. Anm. 1 S. 3.

²⁾ Die Benennungen in den Urkunden geben uns keine volle Klarheit; bald heißt es in den deutschen Urkunden: closter und gesticht; gesticht und godehus; diese Ausdrücke finden sich auch einzeln für sich; die Gesamtheit der Zinsassen heißen: frowe abedisse und ere juncfrowen; ebbedisse und ghemeine capitel; in den lat. Urk. ist monasterium und conventus vorwiegend. Schon von Steinen schrieb deshalb: Westf. Gesch. IV. 23 S. 6: „Ich will die Sache nicht entscheiden; mir ist es genug zu wissen, daß es gegenwärtig ein freiweltlich adlich Frauenzimmerstift ist, in welchem außer der Abtiffin 16 adliche Kapitularen sind.“ — S. aber auch den vorhin citierten Art. von Schneider S. 794 n. 3.

³⁾ Urk. St. N. M. Nr. 71 a. — Simon van den Borch, eps. Reval. 1480—1482 suspens. ab officio. 1488 nuntius ad Polonos. † 22. X. 1492. Gams, series episcoporum.

schwarze Superpellicium und den schwarzen Schleier mit solchen von weißer Farbe zu vertauschen.¹⁾ Herdecke sei eine Tochterstiftung von Köln, und darum sei es angemessen, daß auch Herdecke eine gleiche Vergünstigung zu teil werde. Zugleich bestätigte der Legat die in Herdecke geltenden Statuten und Gewohnheiten²⁾. Indem er das Stift in den unmittelbaren päpstlichen Schutz nimmt, entzieht er es in den schärfsten Ausdrücken der Jurisdiktion des Erzbischofs von Köln.³⁾

Die im Stifte herrschenden Gewohnheiten lassen sich teilweise aus den Urkunden eruieren, teilweise aus einer Aufzeichnung, welche von Steinen als „alte Statuten des Stiftes Marien-Herdecke“ abgedruckt hat.⁴⁾ Sie sind nicht uninteressant.

1) . . . ob nonnullos notabiles respectus et ex rationabilibus earum animos ad id moventibus causis loco superpellicii, quod ante tempora nigri coloris deferre solebant superpellicio albi coloris accedente ad id Romani pontificis expresso consensu hodie deferunt. Durch diese Vertauschung der Kleider wurde der Übergang aus dem Benediktinerorden zum weltlichen Leben in einem freien Stifte äußerlich documentiert.

2) Nec non consuetudines et statuta earundem ab antiquo servari solitos et solita simili auctoritate approbamus et per presentes communimus.

3) . . . ipsas et dictum earum monasterium cum attinentiis, iuribus, bonis mobilibus et immobilibus ab omni jurisdictionis dominio, superioritate, subiectione, correctione et visitatione Reverendi in Domino patris, Coloniensis archiepiscopi et quomodolibet aliorum iudicum et regularium prelatorum quorumcunque de specialis dono gracie prorsus eximimus et totaliter absolvimus et liberamus ipsasque et predictum monasterium cum omnibus suis pertinenciis predictis in ius et proprietatem predictae Romane ecclesie et sub eiusdem sedis Apostolice specialis et immediata protectione presentium tenore suscipimus.

4) Die Vorlage von Steinen (St. N. M. Nr. 169) ist jedoch nicht als ein beglaubigtes Statut anzusehen. Das unbefiegelte Pergamentblatt trägt keine nähere Zeitangabe; die Schrift ist die der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. Höchst wahrscheinlich ist die Zusammenstellung der Gewohn-

Die Aufnahme der Jungfrauen geschieht durch Wahl von Seiten der Äbtissin, Dekanin und des Kapitels; ein Gelübde wird nicht abgelegt; der Äbtissin wird nur Gehorsam versprochen für die Zeit, in welcher sie ihre Präbende, welche je nach dem Range mehr oder minder einträglich ist, im Stifte innehaben. Die Jungfrauen können nämlich die Präbende aufgeben und in den Ehestand treten. Es wird zwar ein heiliges und keusches Leben von ihnen verlangt, hinsichtlich der Lebensweise haben sie aber große Freiheiten. Sie tragen keinen Einkleidungs Schleier, sondern seidnen Kopfsputz, bunte silberdurchwirkte Seidengewänder, Gold- und Edelsteine, goldene Arm- und Ohrringe. Von Klausur ist keine Rede, da sie ihre Wohnungen (stationes) inner- und außerhalb des Klosters haben können. Sie beziehen bestimmte Einkünfte, haben ihre eigene Wohnung; erbberichtigt, können sie auch frei ihr Testament machen. Die Äbtissin, „welche eigentlich preposita heißen sollte“, hat die Vertretung des Stiftes nach außen; sie hat die Ausübung des Collations-, Patronats- und Belehnungsrechtes. Der Dekanin steht die innere Leitung zu.

Die Kanoniker müssen vor ihrer Aufnahme die Diakonatsweihe empfangen haben und der Äbtissin das iuramentum fidelitatis leisten; dann sind sie bei der Wahl einer Äbtissin oder Dekanin wahlberechtigt. Die von der Äbtissin Riya

heiten gemacht, um sie dem genannten päpstl. Legaten zur Approbation vorzulegen, zugleich auch um als Beweisstück zu dienen, daß Herdecke ein freiwilliges Stift sei. U. a. wird gesagt, man solle den locus (Herdecke) nicht monasterium, die congregatio (der Jungfrauen) nicht, conventus, die persone nicht moniales nennen, vielmehr die Ausdrücke ecclesia, capitulum und canonice gebrauchen. Will man darin auch einen Gegensatz zu dem Ausdruck monasterium, welcher für das Stift in einem 1481 angelegten Güterverzeichnisse gebraucht wird, erblicken, so würde die Abfassung kurz nach 1481 erfolgt, also zwischen die Jahre 1481 u. 1488 zu verlegen sein.

Callenberg 1483 gemachten Aufzeichnungen¹⁾ geben noch weitere Aufschlüsse über die innere Einrichtung. Die Einkünfte des Stiftes waren für bestimmte Ausgaben festgelegt²⁾: für Bauzwecke, zur Bestreitung der Kosten bei kirchlichen Feiern, zur Beköstigung und zu besonderen Zulagen zu den gewöhnlichen Speisen; teils wird Geld ausbezahlt, teils werden Naturalien übergeben. An Fleisch wird hauptsächlich Schweinefleisch gereicht; zu Ostern bekommt jeder Priester und jede Jungfrau ein Viertel von einem Lamm, zu Martini eine Schlüssel Gänsebraten. Heringe und andere Fische werden oft geboten. Wenn einerseits ein Semmel mit einem Stücke Speck schon als Auszeichnung gilt für die Äbtissin gegenüber den Jungfrauen, die einen halben „Koggen“ und ein gut Stück von einer „Wamen“ darauf erhalten, so erscheinen andererseits auch Gewürze, wie „Muschaten“, „Muschatenblüten“, „Muschaten-Negheln“, „Pariscorne“ und „Kardemoinen“. Im allgemeinen scheint aber auch in diesem vornehmen Kloster die Kochkunst bescheiden gehandhabt zu sein, eine Wahrnehmung, die allgemeiner Art in den westfälischen Klöstern ist.³⁾ — Als Trunk wird meistens Bier, selten Wein gereicht. Die Verwaltung liegt in den Händen einer

¹⁾ Original II. Nr. 69. Der Druck bei v. Steinen a. a. D. S. 117 enthält eine Reihe von Fehlern. Der Neudruck sowohl der sog. „Statuten“, wie auch dieses „Güterverzeichnisses“, welches auch die Verteilung der Kompetenzen für die einzelnen Festtage an die Klosterangehörigen enthält, wäre wegen ihres großen kulturhistorischen Wertes sehr zu empfehlen.

²⁾ In dem Güterverzeichnisse, welches unter der Äbtissin Hedwig 1229 angelegt ist, sind die Einnahmen noch nicht den einzelnen Personen zugewiesen. Es heißt vielmehr: *Primo notandum, quod quedam dividuntur conventui pro victu cottidiano secundum consuetudinem ex antiquo institutam: quedam vero specialiter pertineant abbatisse propter curas et expensas.* Es wird also nur unterschieden zwischen den Einkünften der Äbtissin und des Konvents. S. v. Steinen a. a. D. S. 87.

³⁾ S. ebenda S. 121; 124 u. öfter.

ganzen Reihe von Beamten; Koch und Bäcker nehmen darunter eine wichtige Stellung ein; sie müssen vor ihrem Amtsantritte einen Eid ablegen. Einen unpassenden Bäcker kann die Äbtissin absetzen; der neue wird vom Kapitel gewählt. Trotz einer complicierten Verwaltung findet sich keine Andeutung von einer ungünstigen finanziellen Lage; ebenso wenig, wie sich auch trotz der freien Lebensweise der Stiftsdamen nicht nachweisen läßt, daß sie sich durch Unsittlichkeit verfehlt hätten.

Gleichen oder höheren Rang als Herbede nahm das Kloster Überwasser in Münster ein. Die Äbtissinnen waren aus gräflichem oder höherem Geschlechte.¹⁾ Während des 15. Jahrh. bis zu seiner Reformation war es durchaus nach Art eines weltlichen Stiftes eingerichtet.²⁾ Klausur wurde nicht gehalten; die einzelnen Damen speiseten allein und ließen sich durch besondere Mägde bedienen; sie hatten Privateigentum, so daß sie auch persönlich Schulden kontrahierten. Das Ordenskleid hatten sie abgelegt.³⁾ Die erste Hälfte des 15. Jahrh. wurde ausgefüllt durch die Regierung der beiden Äbtissinnen Mechtild von Schaumburg (bestätigt 1388, Sept. 26) und Mene Raugräfin, welche 1460 starb. Das Stift war seiner ursprünglichen Bestimmung durch Abweichen von der Regel untreu geworden, verarmt und verschuldet.⁴⁾

1) Anstatt Münst. Geschichtsquellen III, S. 220 ff. vgl. nun die Neuausgabe des Kerffenbroick von Dr. Detmer.

2) Vgl. Schaten, Annales Paderb. ad a. 1459.

3) Die Einzelheiten ergeben sich aus der Reformationsurkunde (Nr. 231) vom Jahre 1483. Alte Gewohnheit des Klosters war: nyne personen entfaen . . . or zee en sy beyde van vader und moder echt und recht van ritterschap geboren.

4) Vgl. z. B. Urk. 194 (1459, Dec. 20). Die Äbtissin erklärt, daß wegen Armut des Klosters die Dekanei nicht gebaut werden könne. Der langjährige Kampf gegen die Durchführung der Reformation, welcher anhaltende Prozesse und Streitigkeiten der Zusassen im Gefolge hatte,

Das Kloster Herzebrock, welches zur Osnabrücker Diözese gehörte, wurde im Anfange des 15. Jahrh. von der Äbtissin Elisabeth Corves geleitet; sie war die 14. in der Reihe der Äbtissinnen und starb 1426.¹⁾ 46 Jahre hat sie dem Kloster vorgestanden.²⁾ Als sie Äbtissin wurde, fand sie das Kloster in einem guten Zustande; das geistliche Leben blühte und die äußere Vermögenslage war günstig. Der einzige zeitliche Vorteil, den sie jedoch während ihrer 46jährigen Regierung dem Kloster zuzuwenden wußte, bestand in der Berechtigung, welche Graf Bernhard von der Lippe dem Kloster verlieh, seine hörigen Leute in Rheda beerben zu können.³⁾ Durch eine ungünstige Wirtschaft schädigte sie sonst die Interessen des Klosters; die Meier der Klostergüter konnten ruhig sich selbst bereichern zum Schaden des Klosters.⁴⁾ Den sog. Südhof, welcher vom Kloster bis dahin unter Aufsicht eines Laienbruders bewirtschaftet war, überließ sie einem Bastardbruder als Meierei. Zugleich schwand auch die gute Disziplin; die Furcht Gottes erkaltete und der Geist der Weltlichkeit gewann die Oberhand.⁵⁾ Nach dem Tode der Elisabeth Corves wurde Sophia von Stromberg zur Äbtissin gewählt. Sie

brachte das Kloster mehr und mehr in Not, womit es noch lange zu kämpfen hatte.

¹⁾ Mj. des St. A. N. I, 274 p. 114, vgl. auch p. 123.

²⁾ l. c. p. 70.

³⁾ l. c. p. 68.

⁴⁾ Dar sint oc veil meier hove gekommen in frommede hande, tho welckeren bosen ehr de weltliken amptlude hulpen; dan de regerden do de tidtliken dinge und diese abdisa was der klofsten geine, also worden des closters gudern versplittert. l. c. p. 70.

⁵⁾ Se hevett leder mer flites gedaen to den wercken und dingen, de der welt angengen, als to den dingen de der geistlichen disciplin ahn gengen, also dat sich de jufferen geven to aller idelheitt der welt und to der hoverdige, welcker ein moder aller hoefheit is. l. c. p. 68.

empfahl sich durch ihre Sittenreinheit und Frömmigkeit.¹⁾ Trotz ihres guten Willens machte der Rückgang des Klosters wenigstens in zeitlicher Hinsicht rasche Fortschritte; einmal waren die Wirtschaftsformen²⁾, dann auch die Kriegsdrangsalen³⁾ die Ursachen; so war das Kloster vor der Reformation in tiefste Armut geraten.⁴⁾

Im Kloster Gertrudenberg bei Osnabrück wurde 1410 Alheidis Peternelle zur Äbtissin gewählt; sie gab durch ihre Frömmigkeit und ihren tugendhaften Lebenswandel das beste Beispiel. Ihr konnte es nicht entgehen, wie durch die Verwaltung von seiten der Präpöste der Wohlstand des Klosters untergraben wurde. Darum griff sie selbst mit starker Hand ein; durch ihre Anordnungen und durch die

1) l. c. p. 123. Post Elisabetham Corves Sophia de Stromberg vitae innocentia et morum sanctitate clara in abbatissam 15. eligitur huius coenobii ao. 1426.

2) Die Klostergutsverwaltung lag in den Händen von Laien; diese hatten schon unter der vorigen Äbtissin schlecht gewirtschaftet: l. c. p. 71.

3) Das Kloster litt sehr bei einer Fehde der Lipper und Tecklenburger 1454. Die rohen Kriegsknechte kehrten sich wenig an die Rechte des Klosters und wollten auch seine Patronin, die hl. Christina, nicht achten. Sie kamen bis auf den Kirchhof und in die Kirche: „Die quemen ihn unse kerken und reipen: Christina mit dinem langen heimede, heweste macht, so wreick nu! mer de jufferen reipen alle tidt sante Christinen an mit groter andacht.“ Der Frevler, welcher jenen Ruf ausgestoßen habe, sei noch am selben Tage gefangen und von Feindeshand vor Rheda aufgeknüpft; so will die Schreiberin von einem Augenzeugen gehört haben. l. c. 71. — Das Kloster hatte einen Streitfall mit Lubbert von Wendt; dieser steckte ihm kurzer Hand einen Schafstall in Brand; die ganze Schafherde verbrannte; die Wächter konnten sich nur mit Mühe retten. l. c. p. 122.

4) „Uht soliker orsake is didt closter than lesten gekomen in so grote armoedt, dat hir nicht to etten en waes, und van armoedt mochten de armen jufferen de meldt bitten van eren luden ut dem kerspel, wan se ein pulment wolden koeken; und de botteren mosten se bi punden von Widdenbrugge uth den hocken laten halen; ja se weren so arm, dat se nouwe ein pundt betalen konden.“

Beihülfe der reichen Verwandten, welche sie in Anspruch nahm, gelang es ihr, umfassende Restaurationen zu machen¹⁾, die seit der Regierung ihrer Vorgängerin Alheid von Menslage notwendig geworden waren. Jedoch mußte auch sie einige Klostergüter verpfänden.²⁾

Hatte Alheidis ihre Verwandten zum Besten des Klosters in Anspruch genommen, so war das Streben der Äbtissin Gebba von Ledem († 1474), ihrer Nachfolgerin, im Gegenteil auf die Bereicherung der Verwandten durch die Klostergüter gerichtet; sie erfüllte ihre Pflicht nicht. Auf dem Todesbette dachte sie noch daran, ihren Verwandten im Testamente ihre Kleinodien zuzuwenden. Nur infolge des Zuredens einer gutgesinnten Konventualin, der Katharina von Rhoden, stand sie hiervon ab, suchte sogar in letzter Stunde durch Reue und Ermahnungen an die Untergebenen die Schuld zu sühnen.³⁾ Das Kloster barg noch 8 Zinssassen; 3 von ihnen waren aus demselben Geschlechte der von Dumstorff. Der Einführung der Reformation, welche schon ringsum Fortschritte gemacht hatte, waren sie durchaus nicht geneigt.⁴⁾

¹⁾ Dsnabrücker Geschichtsquellen III, p. 45, ad a. 1410.

²⁾ Summaria annalium coenobii in monte S. Gertrudis prope Osnabrugum authore Joanne Itelio Sandhoff. 1759. Mitth. des historischen Vereins zu Dsnabrück III, S. 5--36. Vgl. dazu Dsnabr. Geschichtsqu. III, Anm. 7 S. 176.

³⁾ Dsnabr. Geschichtsqu. III. 54 ad a. 1474. Vergl. Stüve, Geschichte des Hochstifts Dsnabr. I, 415.

⁴⁾ Die Namen der 8 sind: Petronella Kerckeringh, Christina Ringhof, Suttidis Scheveninck, Adelheidis Dumstorff, Wendelburgis Dumstorff, Hildegundis Dumstorff, Katharina von Rhoden und Cunegundis Voh. Außerdem war noch ein junges Mädchen dort, Catharina von Strickel, welche wahrscheinlich in der Anwartschaft auf eine Präbende noch den Unterricht empfang.

Das Osnabrückische Kloster Malgarten war hauptsächlich besetzt mit den Töchtern des niederen Adels und der hervorragender Patrizier der Stadt Osnabrück.

Die Anzahl der Nonnen betrug gewöhnlich 10; sie hatten Privateigentum. An der Spitze des Konventes stand nicht eine Äbtissin, sondern eine Priorin; ihr zur Seite standen die Seniorin, Kämmerin, Kellnerin und Küsterin.¹⁾ Die gleiche Einrichtung finden wir in den übrigen westfälischen Klöstern: Osebe, Kemnade, Gehrden, Willebadessen, Werbe und Schafen. An der Spitze der Verwaltung stand der geistliche Propst des Klosters, der bei allen Rechtsgeschäften neben den Priorissen erscheint; für die Beforgung der gottesdienstlichen Handlungen steht ihm ein Kaplan zur Seite.²⁾

Kemnade, ebenfalls ein von adligen Damen besetztes Kloster, welches der Diözese Minden angehörte und Corvey unterstand, erhielt 1382 durch den Official des Bischofs

¹⁾ Forst, das Kloster Malgarten vom 15. Jahrh. bis zu seiner Aufhebung. Mitth. des Histor. Vereins zu Osnabr. (1890) XV, 165—217 die frühere Geschichte bis 1400 erzählt Sudendorf, ebd. I, 27—84; II, 20—87.

²⁾ Gegen Ende des 15. und im Anfange des 16. Jahrh. begegnen wir im Anschlusse an die Reformbewegung dem Streben in den genannten Klöstern, die früheren schädlichen Einrichtungen, aber auch die weniger klangvollen Titel zu beseitigen. In Kemnade nennt sich seit 1527 Anna von Hörde *domina* und es erscheint neben ihr Drude von Junneken als Priorin; von da ab ist also die erste Vorsteherin des Stiftes Äbtissin. Der Konvent nennt sich 1545 „die Versammlung des freien Stiftes Kemnade.“ In Gehrden giebt sich Ermgard von Kalenberg 1521 den Titel *domina*, ebenso 1522, wo neben ihr Katharina von Higen als Priorin genannt wird. Die beiden waldeckischen Klöster Schafen und Werbe wurden bis 1468 bezw. 1501 von Priorissen, seitdem von Äbtissinnen geleitet. Die Reformatorin Ursula von der Recke nennt sich 1511 in Schafen „Äbtissin von Gottes Gnaden“ und bezeichnet 1515 das Kloster als freies Stift. (Vgl. Barnhagen, Grundlagen der waldeckischen Landes- und Regentengeschichte. Göttingen 1825, S. 89 ff.)

Wedekind von Minden und auf dessen ausdrückliche Anordnung hin die Weisung, Klerikern und Laien in gutem Rufe und von lobwürdigem Lebenswandel den Eintritt ins Kloster zu gestatten¹⁾, womit die Klausur aufgehoben war. Den Nonnen waren bestimmte Präbenden zugewiesen.

Im Laufe des 14. und im Anfange des 15. Jahrh. flossen dem Kloster zwar eine Reihe von Renten in Getreide und baarem Gelde aus Vermächtnissen und Memorienstiftungen zu; 1379 hatte ihm Bischof Wedekind ferner noch die Vergünstigung erwiesen, daß er allen Wohlthätern, welche daselbst mit wahrer Reue nach der Beichte vor dem Bilde des Gekreuzigten beteten, einen Ablass verlieh²⁾; gleichwohl leidet das Kloster Not.³⁾

In Gehrden lebten von jeher meist Töchter adeliger Geschlechter.⁴⁾ Im 15. Jahrh. haben die Nonnen in Willebadessen Eigenbesitz. Wenn dieses Kloster auch unter schwierigen Zeitverhältnissen zu leiden hatte, so war sein Vermögensstand doch ein guter; während des ganzen 15. Jahrh. können Renten gekauft werden.⁵⁾

Fassen wir das Urteil über die Benediktinerinnenklöster zusammen, so müssen wir sie Stiftungen nennen, in welchen der Adel des Landes seine Töchter versorgte. Den klöster-

¹⁾ Urk. 56 (1382, Mai 27.). St. A. M.

²⁾ Urk. 52 (1379, März 3.). St. A. M.

³⁾ Vergl. z. B. Urk. 83 (1411, März 8.) der Propst Conrad von Markhusen trifft ein Abkommen mit der Priorin Isbe über 2 Gärten, deren Rente der Propst wegen der großen Not des Klosters angekauft hat.

⁴⁾ Vergl. Meyer, Kloster und Stadt Gehrden. Wigands Archiv IV, 91. Das bezeugen auch die Namen im Nekrologium von Gehrden. Wigands Archiv II, 565 ff.

⁵⁾ Die Angaben stützen sich auf die Urkunden des Klosters, welche theils in Originale zu Willebadessen, zumeist in den Kopiarieen im Stadtarchive zu Dortmund und der Bibliothek des Altertumsvereins zu Paderborn abschriftlich enthalten sind. Zu den Beamten des Klosters s. Wigands Archiv VI, 295.

lichen Charakter hatten sie zumeist abgestreift. Da die Männerklöster, welche die Aufsicht über sie führten, kaum ihre gottesdienstlichen Pflichten erfüllten, so wird in dieser Beziehung es mit den Frauenklöstern nicht besser gewesen sein. Die Einsetzung teils weltlicher Prokuratoren zur Vermögensverwaltung, teils von Präpsten, welche in ihrer Stellung vor allem ein gutes Einkommen suchten, richtete den Vermögensstand zu Grunde; im allgemeinen sind auch die Frauenklöster arm geworden; nur hier und da erscheinen gute Äbtissinnen, welche für kurze Zeit Abhilfe schaffen. Wenn die Nonnen der Einführung der Reformation später Widerstand entgegensetzten, so ist das auch zum guten Teile darin begründet, daß es sich hierbei um einen völligen Bruch mit alten Traditionen handelte, und um Einführung einer Strenge, zu welcher sich die Jungfrauen bei ihrem Eintritte nicht verpflichtet hatten.

II. Reformversuche in den westfälischen Klöstern vor dem Anschlusse der einzelnen Klöster an die Bursfelder Kongregation.

1. Reformversuche vor dem Konstanzer Konzil.

Zur Erhaltung des klösterlichen Geistes in den Benediktinerklöstern geschah in Westfalen zu Ende des 14. und in der 1. Hälfte des 15. Jahrh. so gut wie gar nichts. Auf die Versuche der Bischöfe in dieser Zeit den Klöstern durch eine Neuordnung in der Verwaltung zu helfen, ist schon hingewiesen; es wurde eher ein Verfall, als ein Aufschwung durch sie angebahnt.

Auch die Äbte der Männerklöster, welche die Aufsicht über die Frauenklöster hatten, wie Abdinghof, Corvey, Zburg thaten nichts zur Pflege derselben. Visitationen wurden nicht abgehalten. Die einzige hierauf bezügliche

Urkunde birgt das Archiv von Kemnade.¹⁾ Im Jahre 1374 beauftragt Abt Bodo von Corvey den Abt Hermann von Helmershausen und den Notar Hermann Folzigni mit der Entgegennahme der Obedienz von Kemnade und der Visitation daselbst.

Gewaltiges Aufsehen erregte nicht lange darauf ein Reformstreit, welcher wegen seines langwierigen Prozesses, seiner Folgen und seines endlichen Ausganges auch heute noch unser Interesse verdient: der Reformversuch im Kloster Abdinghof zu Paderborn.²⁾ Während Abt Conrad II. von

1) Urk. 49. Der Abt sendet die Genannten ad monasterium sanctemonialium Camenatensis ad recipiendum et requirendum ab eisdem sanctis monialibus obedientiam debitam, nec non ad visitandum et corrigendum ac respondendum tam in spiritualibus, quam in temporalibus restaurandis, reformandis seu corrigendis etc. . . Es waren umfassende Maßregeln schwerlich geplant; der Wortlaut der Urkunde beweist nur, daß die Formel für derartige Visitationenaufträge noch nicht außer Gebrauch gekommen war.

2) Einzige Quelle für die erste Phase des Streites ist Gobelin Persona (Meibom, Script. Rerum Germ. I. c. LXXXIX ff.). Wegen seiner ausgesprochenen Parteilichkeit zu Wilhelm von Berg, dem damals erwählten Bischofe von Paderborn, ist dieser Schriftsteller, der übrigens Augen- und Ohrenzeuge ist, in seinen Urteilen nicht immer unanfechtbar. Er verkennt zudem ganz (wie auch die späteren einer klösterlichen Reformpartei angehörenden Schriftsteller z. B. Johannes Busch, Nicolaus von Siegen, Bernhard Wittius u. a.) das historische Recht der Mönche von Abdinghof auf eine freiere Lebensweise. Vgl. zu Gobelin Persona, Lorenz, Geschichtsquellen II, 323—331 und die dort angegebene reiche Litteratur. Mit Recht weist Lorenz darauf hin, daß es sich in dem Kampfe um einen Widerstreit der „Exemptionswünsche der Regularen mit der bischöflichen Jurisdiktion“ handelt. — Dagegen kannte unser Historiker einen Gegensatz zwischen „strengem Episkopalismus“ und „päpstlicher Allmacht“ wohl überhaupt nicht. — Berührt sind die Vorgänge von Schaten, Annales Paderborn. II, 338 ff., Bessen, Geschichte des Bistums Paderborn I, 270 ff., Evelt, die Anfänge der Bursfelder Congregation. Westf. Ztschr. 26. S. 127 ff., Schneiderwirth, Wilhelm von Berg, Bisch. von Paderborn, Diss. Jena 1884. S. 31 ff. Greve, Geschichte des Klosters Abdinghof. Paderborn 1894. S. 60 ff. u. a.

Allenhusen (1362—1405) das Kloster mit Umsicht geleitet hatte, verstand sein durch päpstliche Provision eingesetzter Nachfolger Heinrich III. (1405—1418) entfernt nicht in der gleichen Weise, das Kloster vor Schäden und inneren Wirren zu schützen. Mit dem Grafen Adolf von Schaumburg schloß er einen unglücklichen Vergleich; er überließ ihm auf 4 Jahre die Einkünfte aus allen in der Herrschaft des Grafen belegenen Gütern, wofür ihm dieser seine Schutzherrschaft zusicherte. Im Innern trat bald Hader und Zwietracht auf. Der Abt entzweite sich mit dem Prior und entsetzte ihn im October 1409 seines Amtes. Der Prior wandte sich an den Electus von Baderborn, Wilhelm von Berg, damit dieser eine Entscheidung der Streitsache gäbe; der Bischof sagte ihm seinen Beistand zu. Unbekümmert jedoch um das Urtheil des Bischofs ernannte der Abt Heinrich einen anderen Prior. Dadurch wurde der Bischof beleidigt; um nun den Abt desto sicherer zu treffen, hob er die Reformbedürftigkeit des Klosters hervor. Die Disziplin war thatsächlich auch in Abdinghof zerfallen; die Klausur wurde nicht beobachtet, und Frauen hatten ins Kloster Zutritt. Der Bischof schritt bald zur Visitation. Als er jedoch, um sie vorzunehmen, den Kapitelsaal betrat, fand er dort um die Mönche auch eine große Anzahl vornehmer Bürger, den Rat der Stadt Baderborn und die Bürgermeister versammelt. Der Bischof forderte nun die Laien, besonders auch den Rat der Stadt auf, den Saal zu verlassen. Diese weigerten sich der Weisung eher Folge zu leisten, als bis sie der Abt dazu aufgefordert habe. Die Mönche erklärten, sich der Reform nicht unterwerfen, vielmehr an den Papst appellieren zu wollen; jedoch vertraten auch einige den Standpunkt des Bischofs. Die Partei der widerstrebenden Mönche ergriff neben der Bürgerschaft auch die Ritterschaft und

das Domkapitel.¹⁾ Der Bischof, welcher nach jenem ersten fruchtlosen Reformversuche kirchliche Strafen gegen die widerspenstigen Mönche verhängt hatte, sah sich nun von allen Seiten verlassen; gerne hätte er seine vielen Gegner versöhnt. Zu diesem Zwecke nahm er die erste Sentenz

¹⁾ Die Bürgerschaft und die Stadt sehen wir in offener Parteinahme für das Kloster; obwohl sie noch kurz vorher die schärfsten Maßregeln gegen den ganzen Klerus erlassen hatte, (Schaten, Annal. Paderb. II, ad a. 1401) wogegen sich Gobelin Persona in öffentlicher Predigt als Pfarrer der Gaukirche wandte. Dieser hatte sicher auch den Bischof Wilhelm zu dem Vorgehen gegen Abdinghof mitbestimmt. Der Reformeifer des Bischofs, der doch später leicht hin das Bistum mit einer Gemahlin vertauschte und es lange Zeit nicht für geboten erachtete, sich die Konsekration erteilen zu lassen, ließ sich wohl kaum allein durch seinen kirchlichen Sinn bei den Reformen, die er unternahm, leiten. Die Parteinahme der Bürgerschaft für das Kloster gegen den Bischof erklärt Gobelin dadurch, daß der Abt die Vornehmen der Stadt fleißig bewirtet habe; gewiß haben die Mönche ihre einflußreichen Verwandten für sich mobil gemacht. Für die Haltung der Ritterschaft war bestimmend das Vorgehen des Bischofs gegen das Kloster Böödeken. Dieses Stift, so zerrüttet es auch sein mochte, bot immerhin einigen Töchtern ritterlichen Geschlechtes Unterkommen. Nun hatte der Bischof fremde Priester aus dem fernen Zwolle an die Stelle verpflanzt, auf welche die Ritter allein Ansprüche zu haben glaubten. Gleiche Maßregeln fürchtete man für Abdinghof. Der Prior Johannes Wael von Böödeken stand in engen Beziehungen zum Bischof Wilhelm und war der bestgehabte Mann. In Böödeken hielt man aus Furcht vor den Paderbornern die Kirchenthüren verrammelt; noch nach längerer Zeit fanden die Chorherren in Paderborn keinen Einlaß. (Bessen, I, 270 f.) — Das Domkapitel war durch die Reformmaßregeln Wilhelms (von 1401 u. 1405) gekränkt, wie die Neigungen der Domkapitel jener Zeit vielfach denen der Bischöfe entgegengesetzt waren. — Der Umstand, daß Wilhelm zögerte, die Bischofsweihe zu empfangen, war den Mönchen ein willkommenes Vorwand, den Gehorsam zu kündigen, mochte aber auch vom Stadtklerus und Domkapitel, welche sich der Appellation des Klosters anschlossen, ungern gesehen werden. Die Appellation wurde an Alexander gerichtet; das Domkapitel erwartete nämlich von Wilhelm den Anschluß an Gregor XII., dem der Oheim Wilhelms, König Ruprecht, (Eubel, Röm. Dtschr. (1896) X, 99 ff.) anhing, und hoffte so des Bischofs Sturz herbeiführen zu können.

gegen das Kloster zurück, in der Hoffnung, bei einem zweiten Reformversuche seine Rechte auf ein Eingreifen in die Verhältnisse des Klosters anerkannt zu sehen. Als er nun zu einer erneuerten Visitation den Kapitelsaal betrat, erschien kein einziger der Klosterinsassen. Hierüber erbittert, verhängte er das Interdikt über den Aufenthaltsort der Mönche, wodurch auch die Stadt mitbetroffen wurde, die das Interdikt 7 Monate hindurch beobachtete. — Die Sympathien der Bürgerschaft schwanden aber allmählich für das Kloster; sie schloß sich dem gegen die Maßregel Wilhelms erneut appellierenden Teile der Mönche nicht an. Doch mußte der Abt mit Aufwendung von Geldmitteln die Aufhebung des Interdikts von Alexander V. zu erlangen, wenigstens für sein Kloster. — Der Bischof Wilhelm sah so seine Strafmittel außer Kraft gesetzt; er konnte hiergegen selbst durch Entsendung Gobelins an Johann XXIII., Alexanders Nachfolger, nichts ausrichten. — Auch ein Versuch, durch Zureden auf die Widerspännstigen und Umstimmung ihrer hartnäckigen Gesinnung in Güte eine Änderung der Lage herbeizuführen, mißlang völlig. König Ruprecht, der seinem Neffen gerne Hülfe geleistet hätte, hatte 2 Benediktiner zur Reformierung des Klosters Abdinghof nach Paderborn gesandt, von denen der eine ein verdienter Reformator und tugendhafter Greis war. Dieser fand jedoch keine Gelegenheit reformatorisch zu wirken, weil sich außer einem Priester 60 Tage lang niemand um ihn kümmerte. Jene Ereignisse fallen in die Jahre Ende 1409 bis 1411. Die Wut der Mönche über die Anstrengungen des Bischofs und seines Offizials steigerte sich derartig, daß sie 1411 einen Vergiftungsversuch gegen den bischöfl. Offizial machten, welcher nur durch schleuniges Gegengift vereitelt werden konnte. Der Anschlag war nach der Aussage des mutmaßlichen Thäters auf den Abt zurückzuführen. Die Reform des Klosters hatte anfangs im Vordergrunde

des Interesses gestanden; sie trat jedoch mehr und mehr vor den wichtigeren politischen Fragen zurück. Wilhelm kämpfte nun mit dem Domkapitel, der Ritterschaft und den Städten um die Erhaltung des bischöflichen Stuhles. Papst Johann XXIII. entschied sich zudem zu Gunsten der Mönche, indem er 1414 das Kloster seines Schutzes versicherte. Zu den Feinden im Innern waren Wilhelm infolge seiner Bewerbung um den erzbischöflichen Stuhl von Köln neue Gegner erwachsen in der Partei seines Gegenkandidaten Dietrich von Mörz. Diesem gegenüber vermochte er nicht mehr stand zu halten.¹⁾

2. Reformen im Anschlusse an das Konstanzer Konzil.

1. Die Mönche von Abdinghof und ihr Abt Heinrich waren von ihrem schärfsten Gegner befreit. Inzwischen hatte das Konzil von Konstanz zu tagen begonnen, und die kirchlichen Reformen wurden beraten; eine Frucht dieser Beratungen war die Einberufung eines Provinzialkapitels der Benediktiner der Mainzer Kirchenprovinz mit denen

¹⁾ Wilhelm von Berg wurde zu einer Einigung mit Dietrich von Mörz gezwungen (1415) und heiratete 1416, Febr. 20. zu Arnberg die Nichte Dietrichs, Adelheid von Tecklenburg. S. auch Eubel, die provisiones praelatorum durch Gregor XII. nach Mitte Mai 1408 (Röm. Dtschr. (1896) X, 128 f.): Gregor XII. sprach seinen Thesaurar Franciscus elect. Mothou. frei: de residuo taxae literarum promotionis Guilelmi el. Colonien. Johann XIII. bestätigte Dietrich von Mörz am 30. Aug. 1414. — Ohne den Streit mit den Mönchen hätten sich die Meinungsverschiedenheiten zwischen Wilhelm und seinen Gegnern im Lande vielleicht nicht in solcher Schärfe gezeigt, daß nur eine Menge Blutes, welches in den langwierigen häßlichen Kriegen mit dem Kapitel und seinen Verbündeten floß, wie die endliche Absetzung Wilhelms die Erbitterung der Gegner beschwichtigen konnte. Auch Ertwin Ertman (Osnabr. Geschichtsqu. I, 310) führt die Händel Wilhelms mit Kapitel und Stadt auf den Streit mit dem Kloster zurück. Ohne das unglückselige päpstliche Schisma hätte sich aber auch andererseits das Kloster wohl nicht gegen die Macht Wilhelms halten können.

des Bistums Bamberg. Am 28. Februar 1417 fand im Kloster Petershausen bei Konstanz das Kapitel statt, welches in heilsamen Beschlüssen den Anstoß zu einer Reformbewegung im Benediktinerorden gab, die in den kommenden Dezennien ein neues Leben wachrief.¹⁾ Visitatoren wurden bald darauf vom Konzil abgeordnet, welche die Klöster visitieren und reformieren sollten;²⁾ es waren Johannes de Vinzellis, Prior von Celsigny, Professor der Theologie, und Archambaudus de Villaribus, Prior S. Amandi, bacc. der Theologie. Der Auftrag erging an sie am 8. Dec. 1417. Papst Martin und König Sigismund statteten sie mit den nötigen Vollmachten aus und am 30. Dec. traten sie ihre Reise an. Zunächst visitierten sie die Abtei Hafungen; das Hauptziel ihrer Reise war jedoch Abdinghof; weit über die Grenzen Westfalens hinaus war ja der Streit der Mönche mit dem Bischofe bekannt geworden. Die Visitatoren reiseten, wie sie es als Gesandten des Konzils mit Autorisierung von Papst und Kaiser für nötig halten mochten, in glänzender Begleitung; ehrenvoll und glänzend war auch der Empfang, der ihnen von den

¹⁾ Die Beschlüsse bei von der Hardt, I. 24, 1103. Ebenso Busaeus, Trithemii opera spiritualia p. 1032 ff.

²⁾ P. Ursmar Verlière, (Beitrag zur Geschichte der Cluniacenser Deutschlands und Polens im 15. Jahrhundert. Studien und Mitt. XII (1891) S. 115 ff.) hat aus dem Ms. Nouv. acquis. lat. 1503 der Nationalbibliothek zu Paris (Cod. 108 des alten Fonds von Cluni) Dr. Perg. fol. 32 Bl. veröffentlicht: Visitatio in Alemannia de tempore domini Roberti abbatis 1418; hierin sind die Reformversuche in den westfälischen Klöstern berichtet.

Der vielgenannte „alte Coder“ der Bibliothek des Gymnas. Theodorian. zu Paderborn ist Ms. B. 11, ein Sammelband, welcher unter Nr. 11 enthält: Visitatio monasterii Abdinghof anno 1418 per visitatores Cluniacenses. Die Einzelheiten über den Verlauf der Visitation, wie die angeführten Belegstellen sind daraus entnommen.

Abdinghofer Benediktinern und der Stadt Paderborn bereitet wurde, als sie am 4. Februar in der Stadt ankamen. Die Visitation geschah am 5. Febr.. Es wohnten ihr bei die Äbte Werner von Hasungen, Albert von Zburg und Hermann vom Cisterzienserkloster Hardehausen, sowie je ein Mönch aus Hasungen und Hardehausen. An die im Kapitelsaale versammelten Mönche und Laien hielt Johannes de Vinzellis eine Ansprache, welcher er den Text unterlegte: *Exiit qui seminat seminare semen suum*. Hierauf wurden die Laien aufgefordert, sich zu entfernen; sie thaten es ohne Widerspruch. Nach einer im freundschaftlichen Tone gehaltenen erneuerten Ansprache, worin den Mönchen die Reformation als sehr notwendig vorgestellt wurde, kamen die Vollmachtsurkunden vom Abt von Cluny, von Kaiser und Papst zur Verlesung. Dann schritt man zum *scrutinium*. Die Visitatoren legten über 30 Fragen vor. Sie betrafen die Zahl und den Stand der Mönche; ihre Lebensweise im Kloster und außerhalb (Gehorsam, Zufriedenheit, Abhaltung des Gottesdienstes, Sittlichkeit, Ausgänge, Spiel und Trunk, Verkehr mit Laien); die Kleidung und den Unterhalt; die Sorge für das Inventar (Hausgeräte, Bücher, Reliquien, Kirchengерäte); die Amtsführung des Abtes und Priors und die Vermögensverwaltung. Die Fragen ergaben, daß die 12 Mönche auf ihren Zimmern gesondert lebten, daß sie getrenntes Einkommen hatten; hierdurch war auch ein gemeinsames Leben unmöglich, was wieder der Hauptgrund für Nichtbeachtung der Klausur und das Leben außerhalb des Klosters war. — Es wurden gegen diese Mißbräuche Gegenmaßregeln getroffen. Nach der Erinnerung an die Bestimmungen der Ordensregel wurde die Verwaltung des Gesamtvermögens durch den Kellner und die anderen Klosterbeamten bestimmt. — Alles Privateigentum ist sofort dem Abte zu übergeben, welcher für die Bedürfnisse des einzelnen Sorge zu tragen verpflichtet ist. — Der Speise-

saal soll instand gesetzt werden, damit die Mahlzeiten gemeinschaftlich eingenommen werden können; die Speisen für die einzelnen Jahreszeiten werden genau vorgeschrieben. Der Speisezettell weist im allgemeinen keine glänzende und feine Beköstigung und keine besonderen Gerichte auf. Jedoch lassen einige Zugeständnisse, welche von den Visitatoren den überkommenen Gewohnheiten gemacht werden, erkennen, daß sie die ursprüngliche Ordensstrenge nicht in allen Punkten verlangen.¹⁾ Über die Kleidung werden die eingehendsten Bestimmungen getroffen: die Farbe darf schwarz, grau oder sonst dunkelfarbig sein; als Stoff wird für die Oberkleider²⁾ Tuch vorgeschrieben. In der Form sollen sie sich, soweit nicht schon besondere Vorschriften gegeben sind, nach der Observanz der Cluniacenser richten; die Gewohnheiten dieses Klosters bestimmen auch die Tonsur. Als geistliche Übungen werden vorgeschrieben die tägliche Rezitation des Breviers, sowie die Feier zweier gesungenen Messen. Jeder Priester soll des Sonntags celebrieren, die Nichtpriester die Kommunion empfangen. — Wenn sich auch

¹⁾ Das Maß für Wein und Bier ist durch das Bedürfnis jedes einzelnen bestimmt. Der Abt kann den Fleischgenuß gestatten, welcher nur nicht im Refektorium, wohl aber in der Abtswohnung oder auf den Krankenzimmern geduldet werden darf. Zudem darf dadurch der Speisesaal nicht leer gelassen werden, vielmehr muß der Hebdomadarius mit einigen anderen (*religionis forma*) im Speisesaale unter Beachtung der Regelvorschriften speisen.

²⁾ Gobelin macht bezüglich der Vorschriften über die Kleidung die Bemerkung, daß die Mönche sich darüber gefreut hätten, daß ihnen gestattet sei, einen kostbaren Stoff zur Kleidung auszuwählen, dagegen hätten ihnen die Vorschriften über die Form, welche nun dem Mönchsstande hätte angepaßt werden müssen, sehr mißfallen. Jedenfalls weigerten sie sich nicht, die Vorschriften der Reformatoren anzuerkennen: *Qua in re protinus obedientes capillos suos radi et reduci ad statum remanentium capillorum latitudinem dumtaxat unius digiti Cluniacensium more, habitus vero et floccorum figuram regularius componi prompte et indilate voluerunt, quod ut de cetero fiat eis iniungimus.*

herausstellte, daß überflüssige Besuche im Kloster nicht stattfanden, so wurde dennoch die strikte Einhaltung der Vorschriften über die Klausur verlangt.¹⁾ Die Kirchengeweräte, die Bibliothek waren in gutem Zustande;²⁾ ebenso die Klostergebäude; der Abt trug Sorge für die Zierde des Altares und ließ ein Sakramentshäuschen errichten.³⁾ Die regelwidrigen, weichlichen Betten mußten durch härtere er-

1) Item nullos monasterii introitus superfluos seu suspectos invenimus; ordinamus tamen et iniungimus, ne ulla omnino mulier chorum, claustrum, aliaque monasterii loca ingredi permittatur. . . .

2) Nec non benedictum corpus Jesu Christi sanctuaria quoque et reliquias in vasis preciosis, cruces, corporalia, cappas, casulas, albas et cetera ecclesie ornamenta, studii quoque libros in libraria et alios divini officii in ecclesia reperimus decenter multum et ordinatissime conservari, tractarique et manu teneri nec non luminaria convenienter perfici.

3) Item ecclesiam claustrum, dormitorium rectoriumque exceptis mensis ac sedilibus quantocius ibidem componendis aliaque singula clausure monasterii edificia in optimo statu et perfecta reparacionis integritate reperimus, unde ipse dominus abbas et fratres sunt merito laudabiliter commendandi. — Das Lob fällt indessen vollständig zurück auf den Abt Conrad von Allenhusen, weil er die umfassendsten Restaurationsarbeiten hatte vornehmen lassen. Ms. Pa. XIII Lib. Variorum III des Gymnas. Theodor. Paderborn. enthält Aufzeichnungen: De Abdinghovensis monasterii in Paderborna altaribus eorumque consecratione et contentarum in eisdem reliquiarum restauratione tempore D. Conradi de Allenhusen abbatis inchoata ao. 1372 pia custodia et aeterna memoria dignissimae annotationes ex antiquissima charta pergamena descriptae per Fr. Gabelum S. in abbatem monasterii Graveschafft postulatum ao. salutis 1612, ultima Septembris. Hier wird die Renovation von 8 Altären in den Jahren 1372—1379 erwähnt; es wurden ferner renoviert resp. neu angeschafft: monstrantia (Reliquienmonstranz!) maior 1376; duae cruces argenteae quae feruntur in baculis argenteis (1373); nova crux (1378); scrinium sanctorum Blasii et Felicis martyrum (1373); capsula aquilonaris s. Auctoris 1373 et ss. 11 mill. Virg.; australis capsula s. Felicis 1373. Über den Hl. Meinwerk wird auf eine besondere Schrift verwiesen. Abt Conrad ließ auch eine Kapelle in Abtesbroch neu einrichten.

setzt werden, die Thüren oder Fensteröffnungen der Thüren zu den Schlafstellen offen bleiben (quemadmodum reperimus). — Da kein gelehrter Mönch sich vorfand, sollte eine geeignete Person zum studium generale geschickt werden.¹⁾ —

Der Abt von Abdinghof soll alle zwei Jahre auf dem Kapitel zu Cluni erscheinen.

„Der endliche Ausgang wird es lehren, ob es den Mönchen bei der Annahme der Reform ernst war, oder ob sie heuchelten,“ schrieb Gobelin. Der Ausgang war allerdings kein guter. Dazu wirkte aber vielleicht der baldige Tod des Abtes mit; außerdem war der Reformgeist, welcher die ganze Anschauung innerhalb der herrschenden kirchlichen Kreise bezüglich der Aufgaben der Klöster erst wieder umgestalten mußte, noch nicht mächtig genug geworden. In Abdinghof blieb es beim Alten. Abt Heinrich starb am 11. Juni 1418.²⁾ Sein Nachfolger war Johannes III. von Brockhausen (1418—1454). Ihm wird das Zeugnis eines guten Prälaten gegeben, der sich die Durchführung der Reform angelegen sein ließ. Die Macht der Gewohnheit, die Wirren der Zeit vereitelten seine Versuche. Nach seinem Tode nahm der Konvent in der schon erwähnten Wahlkapitulation entschiedene Stellung gegen alle Reformbestrebungen.

¹⁾ Item quia copiosam librorum scripture sacre et doctrine sanctorum multitudinem, modice vero seu nullum litterature virum in monasterio reperimus, domino abbati, qui nunc est, aut qui fuerit pro tempore, iniungimus, quatenus unum pedagogum, qui idoneus exstiterit ad arcium, physice et theologie studium generale transmittatur.

²⁾ Gobelin l. c. 345: magnis torsionibus et colicæ passionibus quassatus. Dieser Geschichtschreiber berichtet, der Abt sei ungebessert durch die Visitation in seiner weltlichen Gesinnung dahingestorben, ohne der Gnade der Sterbefakramente teilhaftig zu werden. Eine Kontrolle der Angabe ist mir nicht möglich.

Die Konstanzer Reformatoren hatten sich nach der Visitation in Abdinghof am 10. Februar zu dem Frauenkloster ad s. Udalricum an der Gaukirche begeben.¹⁾ Die Nonnen trugen Cisterzienserinnenkleidung; die Einkleidung und die Abnahme der Profesz stand gleichwohl dem Benediktinerabte von Abdinghof zu, während ein Cisterzienser-Abt niemals ein Recht hierauf prätendiert hatte. Die Nonnen waren im Kapitelsale versammelt, zugleich hatten sich einige Äbte und vornehme Laien eingefunden. Der Prior von Celsigny hielt eine Ansprache auf den Spruch der Tagesepistel: *Audivi oracionem tuam et lacrimas tuas*, worin er den Nonnen Beharrlichkeit und Abstellung aller Defekte anempfahl. Zu einer Visitation sollte es jedoch nicht kommen. Die „sorores religiose“ wurden nämlich vorstellig, daß es nicht entschieden sei, ob sie zum Benediktinerorden gehörten; wenn sie auch vor dem Abte von Abdinghof ihre Profesz ablegten, dann trügen sie doch offenbar Cisterzienserinnenhabit. So einigte man sich denn, die Visitation bis nach Ostern zu verschieben und mittlerweile festzustellen, wer das Recht habe, sie vorzunehmen. Dem Abte von Abdinghof wurde die Wahrnehmung der Interessen seines Klosters und Ordens anempfohlen. Damit hatte die Reform vorerst in diesem Kloster ein Ende.

Noch etwas weiter nördlich gingen die Reformatoren: zum Kloster Iburg bei Osnabrück, wo sie vom 15.—20.

¹⁾ Sie nennen es in ihrem Berichte: *monasterium sollempne, . . . quod dicitur Malqvelt, ubi sunt 25 moniales, vitam regularem ducentes*. Diese Angaben stimmen nicht mit den anderen archivalischen Nachrichten über den sittlichen Zustand des Klosters, welcher bei der Darstellung seiner Reformation näher zu behandeln ist, wie auch andere Schönfärbereien in dem Berichte erkennen lassen, daß es den Reformatoren weniger darum zu thun war, überall die Wahrheit festzustellen und durchgreifend zu reformieren, als sich ihrer Gesandtschaft zu entledigen.

Februar verweilten, jedoch nennenswerte Reformen nicht vornahmen.

Sie empfahlen dem Abte von Abdinghof noch die Visitationen der beiden Klöster Flechtorf und Willebadessen und beschleunigten dann ihre Rückkehr.

Wäre diese Reformreise die einzige Frucht gewesen, welche das Konstanzer Konzil für die Reformierung der Benediktiner zeitigte, so wäre der Gewinn gering anzuschlagen. Aber seit den Konstanzer Tagen wurden regelmäßig Provinzialkapitel abgehalten und Kongregationen gegründet.

Eine der wichtigsten Ursachen, warum der Benediktinerorden sich nicht auf der Höhe der Entwicklung zu halten vermochte, welche ihm doch durch seine vorzügliche Regel gesichert zu sein schien, ist in dem Umstande zu finden, daß es dem Orden an einem festen Centralpunkte fehlte, von wo aus er hätte geleitet und aufwärts gezogen werden können. Seit 1336 waren jedoch durch die Benedictina Provinzen eingerichtet, welche nach dem Muster der Generalkapitel der Cisterzienser von 3 zu 3 Jahren ihre Versammlungen abhalten sollten (in singulis regnis sive provinciis de triennio in triennium). Die westfälischen Klöster gehörten mit ihren Bistümern zu den Provinzen Mainz-Bamberg oder Köln-Trier. In Deutschland waren die Provinzialkapitel im 14. Jahrh. weniger noch als anderwärts in Übung gekommen. Es stockte darum auch die reformierende Thätigkeit.¹⁾ Dem Konstanzer Konzil gebührt das Verdienst, den dauernden Anstoß zu einer

¹⁾ Schmieder, Aphorismen zur Geschichte des Mönchtums nach der Regel des hl. Benedikt. Studien u. Mitt. (1890) XI, 373—406 und öfters, bes. 583 f. Dieser vorzügliche Artikel orientiert am besten über die Reformbewegung der Benediktiner während des ganzen 15. Jahrh. Außerdem sind wichtig für die Entwicklung der Generalkapitel die Abhandlungen von P. Ursemier Verlière: Les chapitres généraux de l'ordre de Saint-

regen Wirksamkeit der Provinzialkapitel gegeben zu haben. Das Kapitel der Mainzer Provinz zu Petershausen bei Konstanz hatte einen glänzenden Verlauf genommen. Seitdem sind die Kapitel in dieser Provinz in ununterbrochener Reihe abgehalten worden.¹⁾ Im Sinne der Konstanzer Beschlüsse wurde eine Reihe heilsamer Vorschriften getroffen.²⁾

Benoit avant le IV^e concil de Lateran 1215. Révue bénédictine, VIII., 255 ff. und in derselben Zeitschrift IX., 545 ff.: Les chapitres généraux de l'ordre de St. Benoit du XIII^e an XV^e siècle.

¹⁾ Für das Jahr 1418 sollte das Kapitel im Kloster St. Alban bei Mainz tagen; da dieses indessen zu einem weltlichen Stifte erhoben war, wurde es im Kloster der Augustinereremiten daselbst gefeiert. Es wurden dann gefeiert: das 3. Provinzialkapitel zu Fulda 1420, Mai 5; das 4. zu Seligenstadt 1422, Mai 15.; das 5. zu Würzburg (ad s. Stephanum) 1424, Mai 14.; das 6. zu Erfurt (ad s. Petrum) 1426, Apr. 21.; das 7. zu Bamberg (in monte monachorum) 1429, April 10.; das 8. zu Augsburg (ad s. Udalricum) 1432, Mai 11.; das 9. zu Basel (apud praedicatores) 1435, Juni 26, u. f. w.

²⁾ Die Bestimmungen von 1417 f. b. von der Hardt I, 24, 1103. Trithemius hat alle bis zum Ende des Jahrh. in einer eigenen Arbeit zusammengestellt. Busaeus, Trith. op. spirit. 1026 sqq.: Constitutiones provincialium capitulorum ordinis sancti Benedicti per provinciam Moguntinam et dioecesim Bambergensem. Ich hebe einige Festsetzungen bis zum Baseler Konzil heraus: das Breviergebet ist andächtig und angemessen zur rechten Zeit zu verrichten; jeden Tag ist nach der Prim ein Kapitel abzuhalten, in welchem die Fehler geahndet werden; die Form der Kleider wird bestimmt, das gemeinschaftliche Leben, Essen, Schlafen anbefohlen; die für das Kloster festgesetzte Zahl der Mönche ist innezuhalten; es darf für die Aufnahme kein Geld geboten werden; die Versorgung der Einzelnen darf nicht durch Geldzuweisungen vorgenommen werden; Mendikantenbrüder dürfen nicht in den Orden aufgenommen, die aufgenommenen und vagierenden müssen der Regel gemäß reformiert werden; die Klausur ist inne zu halten, den Frauen der Zutritt ins Kloster zu verwehren; die verfallenen Klöster sind zu restaurieren; Verschwörung gegen den Abt und Spiele (alearum, tacillorum, schachorum aliorumque) sind unzulässig. Zahlreich sind die Bestimmungen über Visitation und Visitatoren; sie sollen nicht über 12 Pferde mit sich

Auch die Kölner Provinz regte sich, wenn sie auch hinter der Thätigkeit der Mainzer zurückblieb. Im Jahre 1422 trat auf Anregung des Papstes Martin V. am 18. Okt. ein Kapitel zu St. Maximin in Trier zusammen. 57 Äbte waren erschienen, aus Westfalen der Abt von Liesborn, Werden und Grafschaft.¹⁾

Fragen wir nach den Erfolgen dieser Kapitel für die Reform, so werden wir uns hüten müssen, diese zu über-

führen, eine Zahl, die später auf 6 eingeschränkt wird, getreue Berichte erstatten, ihre Pflicht erfüllen; (sie waren übrigens vor Gefährdung durch die Visitierten nicht sicher, noch weniger auf der Reise;) jeder Abt soll ein Badezimmer einrichten (quatenus monachis via evagandi praecludatur) (1420.) Daneben laufen noch einige Bestimmungen für den Abt und namentlich den Prior.

¹⁾ Vergl. hierzu die beiden Abhandlungen von P. Verlière, das Generalkapitel O. S. B. von Trier 1422; Studien u. Mitt. (1887) VIII, 87 ff.; hier sind die Beschlüsse neuerdings gedruckt; und D. Jean de Rode, abbé de saint, Mathias de Trèves (1421—1439) in der *Révue bénédictine* (1895) XII, 97—122. Ich lasse den Inhalt der Bestimmungen kurz folgen, weil sie auch die meisten westfälischen Klöster angehen: Für die Bistümer Utrecht, Münster, Osnabrück und Minden wurden die Äbte von Staurio und Stillfort als Visitatoren ernannt. Sie haben die Beträge, welche von den einzelnen Klöstern in eine besondere zur Bestreitung allgemeiner Ausgaben gebildete Kasse gezahlt werden müssen, einzuziehen und nach Lüttich, wo die Kasse aufbewahrt wird, abzuleiten; die von ihnen aus einem Kloster erhobenen Beträge dürfen 6 rh. Florin nicht übersteigen. Außerdem haben die Visitatoren zu achten auf die Klosterconversen und sie zum Gehorsam gegen den Abt zu ermahnen; ein Verkehr mit den Nonnen und mit verdächtigen Frauenpersonen ist ihnen abzuschneiden; den geheimen Kapitelsverhandlungen der Mönche sind sie fern zu halten. — Die Visitatoren sollen bei ihrer Amtsausübung arge Störungen und Verwirrungen vermeiden; schuldige Mönche sind nur in dringenden Fällen in ein anderes Kloster zu versetzen, und jedenfalls nicht über die Grenzen des Visitationsbezirks hinaus. — Die Vorschriften über Kleidung und die Klausur, welche auch den Frauen-Klöstern besonders empfohlen wird, berühren sich mit denen des Konstanzer Kapitels. — Als besondere Art des Bagierens wird der Besuch gekennzeichnet, welchen die Mönche eines Klosters an hohen Festtagen in benachbarten Klöstern machen,

schätzen.¹⁾ Es wurden gewiß heilsame Beschlüsse gefaßt, genug Reformen bestimmt; daß sie aber ins praktische Leben umgesetzt wurden, muß für Westfalen leider vollständig bestritten werden. Es waren eben Verfügungen, wie sie in der Hauptsache auch in der Regel, in den Verordnungen der Päpste Innocenz III., Honorius III., Clemens V., Benedict XII. schon vorhanden waren, aber nicht beobachtet wurden. Den Nutzen haben sie aber gleichwohl gehabt, daß sie allmählig einen Umschwung in den Ansichten über die Pflichten eines Benediktinermönches herbeiführten, Bischöfe und Fürsten auf die Reformfrage aufmerksam machten. Sie trugen auch das Material zusammen oder brachten es wenigstens in lebendige Erinnerung, welches die Bursfelder Kongregation zum Aufbau ihrer Regeln mit verwandte.

2. Die Thätigkeit der päpstlichen Legaten, welche das Reformwerk fördern sollte, ist im allgemeinen in gleicher Weise zu bewerten. 1428, Nov. 30. wandte sich der Cardinal Henricus de Anglia an die Präsidenten der Generalkapitel und machte ihnen die Durchführung der Beschlüsse

anstatt daheim den Gottesdienst zu versehen. Kein Mönch soll sich mit der Jagd oder Vogelbeize beschäftigen, diesen Veranstaltungen beiwohnen, Hunde oder Jagdvögel halten oder durch Familiaren halten lassen. — Die Bestimmungen gegen die Bettelmönche werden auch hier getroffen. — Die Bestimmungen der Benedictina für die Führung der Wirtschaft, namentlich das Verbot der Veräußerung des Klostervermögens und der Gelddaufnahme werden betont. Die Vorschriften betreffs Aufnahme der Mönche in der bestimmten Zahl, das Verbot, denselben baares Geld auszuführen zur Beschaffung des Unterhaltes, die Sorge für einen guten Novizenmeister decken sich mit den früheren Konstanzer Beschlüssen der Mainzer Provinz.

¹⁾ Pastor, Papstgeschichte I², 190 sagt, daß die Beschlüsse des Kapitels zu Trier sehr segensreich gewirkt hätten. Die westfälischen Klöster gehen bis zum Anschlusse an die Bursfelder Kongregation auch da noch mehr abwärts.

zur strengen Pflicht.¹⁾ Von neuem arbeitete dann auf dem Baseler Konzil der Kardinal Cesarini an der Reform der Benediktiner; er war es, der Ende August 1436 das Provinzialkapitel der Kölner Provinz dorthin zusammenbrachte. Hier erlossen wieder eine Reihe von Bestimmungen.²⁾ Das Kapitel des Mainzer Bezirkes hatte schon 1435, Juni 26. zu Basel getagt; auf dem nächstfolgenden (10.), welches 1439, April 26. zu Nürnberg gefeiert wurde, konnte man bereits die vom Baseler Konzil 1439, Febr. 20. für die deutschen Benediktinerklöster erlassenen Reformbestimmungen annehmen.³⁾ Zugleich waren 12 Äbte mit der Ausführung der Bestimmungen als Visitatoren betraut.⁴⁾ Die Bemühungen des Konzils, wie der päpstlichen Legaten um die Hebung der Benediktiner dauern fort. Die Aufmerksamkeit wendet sich jedoch von nun an mehr der Bursfelder Kongregation zu. Für sie wirkte auch eifrigst der große Kardinal Nicolaus von Cues.⁵⁾ Wie die geschilderten Re-

¹⁾ Busaeus, l. c. p. 1062: Appendix de bullis pro ordine s. Benedicti. Ms. der Bibliothek des Altertumsvereins zu Münster 153, p. 9.

²⁾ Berlière, Jean de Rode, l. c. p. 111, dort auch die Verhandlungen; über die Beschlüsse wird verwiesen auf Ms. G. B. 46 (saec. 15—16) fl. 46—56 des Stadtarchivs zu Köln.

³⁾ Busaeus, l. c. p. 1044: durch die Bulle: Inter curas multiples l. c. p. 1016. Die Beschlüsse der Provinzialkapitel werden noch einmal zusammengefaßt, alle Klöster zur einheitlichen Befolgung ermahnt, neue Gesichtspunkte aber nicht gegeben.

⁴⁾ Trithemii, Annales Hirsaug. II, 400.

⁵⁾ Vgl. außer den Biographien die neuere Darstellung der Thätigkeit des Kardinals bei Pastor, Papstgeschichte I², 377 ff. Sauer, Die ersten Jahre der Münsterschen Stiftsfehde (1450—1452) und die Stellung des Cardinals Nicolaus von Cues zu derselben während seiner gleichzeitigen Legation nach Deutschland. Westf. Ztschr. XXXI, 84—177. Grube, Die Legationsreise des Cardinals Nicolaus von Cusa durch Norddeutschland. Histor. Jahrb. (1880) I. 393—412. Übinger, Cardinal Nicolaus von Cusa in Deutschland 1451—1452. Histor. Jahrb. (1887) VIII, 629—665.

formbemühungen, so wirkten auch seine Verordnungen allgemeinerer Natur, wie die Dekrete von Salzburg, der Auftrag an die Reformatoren der Augustinerchorherren der Kirchenprovinzen Magdeburg und Mainz von Erfurt, das Schreiben an die Benediktinervisitatoren von Köln aus, die Beschlüsse auf den Provinzialsynoden von Köln und Mainz wenigstens anregend auf Westfalen ein. Persönlich reformierte der Kardinal das Kloster St. Mauritz und Simeon in Minden.¹⁾ So ernst der Kardinal seine Aufgabe selbst auch auffassen mochte, so blieb doch sein Eingreifen in die Reform der westfälischen Benediktinerklöster wenigstens für den Augenblick erfolglos.

Die Reformbestrebungen der deutschen Benediktiner sind aber auch von dieser Zeit ab nicht auf die Bursfelder Kongregation beschränkt geblieben. Es bestanden schon die Vereinigungen von Melk und Kastell, welche eine Reihe reformierter Klöster mit sich verbunden hielten. Die Provinzialkapitel wurden ebenso in der Mainzer Kirchenprovinz regelmäßig gehalten. Am Ende des Jahrhunderts noch arbeitet ein Trithemius, welcher mit so großer Be-

¹⁾ Neues Material zu der Frage, ob der Kardinal Corvey besucht hat, habe ich, da das Staatsarchiv zu Münster bereits öfter genau nach dieser Richtung durchsucht ist, nicht gefunden. In einer Urkunde des Klosters Abdinghof (N. 696, 1453, Nov. 18) giebt Dominicus, miseracione divina tituli sancte Crucis in Jerusalem presbyter cardinalis, dem Kloster Abdinghof mit päpstlicher Ermächtigung die Erlaubnis zu einem dreimaligen Fleischgenuß in der Woche: . . . licet vos post reformationem vobis per Reverendum dominum Nicolaum eadem miseracione tituli sancti Petri ad vincula sancte Romane ecclesie presbyterum cardinalem sedis apostolice tunc legatum de latere impositam assumpseritis. . . Die Notiz nötigt nicht zur Annahme, daß Nicolaus persönlich die Gegend berührt hat, da die Reform auf die allgemeinen Verfügungen des Legaten zurückgeführt werden kann. — Die Urkunde beweist aber, wie bald und wie leicht die päpstliche Kurie die von den eigenen Legaten eingeführten Reformen wieder durchkreuzte.

geisterung sich in den Dienst der Bursfelder Kongregation stellt, für das Provinzialkapitel den Liber de visitatione monachorum (1490) und Modus et forma celebrandi capitulum provinciale patrum ordinis sancti Benedicti Moguntinae provinciae, welches mit seinen Appendices ein „treffliches Handbuch der Verfassung und Disciplin des Ordens“ darstellt.¹⁾ Desgleichen dauerten auch die Reformarbeiten in der Kölner Kirchenprovinz fort, so 1448 zu St. Maximin bei Trier und 1458, wo Adam Meyer, Abt von St. Martin in Köln, zum Generalvisitator der Provinz ernannt wurde. Aber von dem allgemeinen Orden gingen allmählich immer mehr und mehr zu der Bursfelder Kongregation über, um in ihrem Schoße für ein Klosterleben nach der Meinung des hl. Benedikt erwärmt zu werden. Die westfälischen Klöster gehörten sämtlich zu diesen. Bemerkenswert aber ist, daß der Übergang sich vollzog ohne gewaltige Kämpfe mit ihren häßlichen Gefolgshaftern, wie es in den Bettelorden der Fall war, wo Observanten und Konventualen im 15. Jahrhunderte sich Jahrzehnte hindurch bitter befehden. Hauptträger der Bursfelder Kongregation sind auch die besten Stützen der Reformbewegung des Gesamtordens und seiner Thätigkeit in den Provinzialkapiteln.

¹⁾ Busaeus, l. c. 979 ff. Vgl. über die Werke: Silbernagel, Johannes Trithemius. Regensburg 1882. 2. Aufl. S. 54 ff.